



45. Jahrgang • Freitag, den 17. Dezember 2010 • Nummer 50

Musikkapelle Bodnegg e.V. Schnorranten

Weihnachtsgeschenke

So manches kann man kaufen heute
Es hasten jetzt so viele Leute
Sind nach Geschenken auf der Jagd
Und selten wird das hinterfragt

Kann man denn Glück in Tüten tragen?
Es scheint so, grad in diesen Tagen
Man sollte jedoch stets bedenken
Das Wichtigste ist: Liebe schenken
(Horst Winkler)

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
von Bodnegg,

genau aus diesem Grund möchten wir uns, auch in diesem Jahr wieder, auf den Weg zu Ihnen nach Hause aufmachen. Wir möchten in kleinen Gruppen bei Ihnen zu Hause anspielen, um Ihnen die Vorweihnachtszeit etwas zu versüßen.

Aus diesem Grund haben wir unser Schnorranten dieses Jahr etwas vorverlegt und kommen am Wochenende des 4. Adventes bereits bei Ihnen zu Hause vorbei (18. Dezember – 19. Dezember 2010).

Für eventuelle kleine Spenden, die wir für die Jugendausbildung und Instrumentenbeschaffung für die Jugend nutzen werden, wären wir natürlich wie jedes Jahr wieder sehr, sehr dankbar.

**Bis dahin wünschen wir Ihnen alles Gute.
Eure Musikerinnen und Musiker!**





GEÄNDERTER REDAKTIONSSCHLUSS!



Für die Weihnachts- und Neujahrsausgabe ist der Redaktionsschluss für die Woche 51 bereits am **Freitag, 17. Dezember 2010, 11.00 Uhr**. Um Einhaltung des Termins wird gebeten.

Der Verlag

AN ALLE LESER UND INSERENTEN

Die erste Ausgabe des Mitteilungsblattes im neuen Jahr erscheint am

Freitag, 14. Januar 2011.

Wir bitten um Beachtung.

Der Verlag

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 10. Dezember 2010

1. Gebäude Kaplaneiweg 2 und Dorfplatz (Neue Ortsmitte)

- Festlegung der weiteren Schritte -

Die Gemeinde Bodnegg ist mit der Neugestaltung der Ortsmitte in 2009 in das Landessanierungsprogramm aufgenommen worden. Wir haben darüber schon des Öfteren berichtet. Nach den üblichen Regelungen wird die Durchführung des Landes-sanierungsprogramms von der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg begleitet; in unserem Fall von Architektin Gabriele Siegele.

Gabriele Siegele nahm an der Gemeinderatsitzung teil und erläuterte den Mitgliedern des Gemeinderats die möglichen weiteren Verfahrensschritte zu dem Vorhaben.

Danach werden in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes an separater Stelle interessierte Bürgerinnen und Bürger zu der Mitarbeit in Planungswerkstätten zur „Neuen Ortsmitte“ aufgerufen. Möglich ist die Mitarbeit zunächst in Planungswerkstätten mit folgenden Themen: Bürgerhaus-Kaplaneiweg 2, Rathaus-Kirchweg 4, Dorfplatz und Freiflächen, Kinderbetreuung-Kinder, Energiekonzept, Nachhaltigkeit. Darüber hinaus können auch neue Themen für die Planungswerkstätten benannt werden, die allesamt am Samstag, 29. Januar 2011 von 10.00 – 15.00 Uhr stattfinden werden.

Die Anmeldung zu den Planungswerkstätten ist bis zum Freitag, 21. Januar 2011 möglich.

In einer separaten Klausurtagung werden sich die Mitglieder des Gemeinderats zu den Ergebnissen aus den Planungswerkstätten Gedanken machen und diese nach Abwägung aller Belange und nach Kräften in den weiteren Entscheidungsprozess einfließen lassen.

Konkrete Entscheidungen werden in der Klausurtagung jedoch nicht getroffen sondern erst in den nachfolgenden Gemeinderatsitzungen.

Von den Mitgliedern des Gemeinderats wurde diese Vorgehensweise in enger Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft begrüßt.

2. Bausachen

2 a) Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Ferienwohnung in Hirscher auf dem Grundstück – Flst.Nr. 720/2

Landwirtschaftliche Vorhaben sind nach dem Willen des Gesetzgebers bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert. Dazu gehören Produktionsgebäude, Betriebsleiterwohnhäuser, Ausgedinghäuser und Ferienwohnungen als Ergänzung. In diesem Bewusstsein gab das Gemeinderatskollegium im gegebenen Fall bei einer Stimmenthaltung für das gemeindliche Einvernehmen grünes Licht.

2 b) Bauvoranfrage auf Errichtung eines Anbaus als Lagerplatz an die Festhalle, Dorfstraße 19; Flst.Nr. 401/5

In dem Anbau sollen vorrangig Requisiten der Musikkapelle zum alljährlichen Sommerfest gelagert werden. Bei einstimmigem Votum stimmten die Mitglieder des Gemeinderats der Bauvoranfrage zu.

3. Überarbeitung und Neuerlass der Friedhofsatzung mit Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Eine Regelung, welche die Zulässigkeit von Lichtbildern verstorbener Angehöriger auf Grabmalen eindeutig zulässt gab Anlass, die Friedhofsatzung neu zu erlassen.

Parallel wurde in diesem Zusammenhang die Friedhofsatzung der aktuellen Entwicklung angepasst und es wurden die Gebühren im Friedhofswesen etwas angehoben, um die gegebene Unterdeckung mehr zu begrenzen.

Gemeint sind damit die Gebühren in der Bestattungsgebührensatzung als Anlage zur Friedhofsatzung und die Gebühren in der separaten Satzung über die Leichenhallenordnung.

Im Haushaltsjahr 2009 lag die Kostendeckung für Friedhof und Leichenhalle bei knapp 40%.

Zukünftig werden auf Grabmalen Lichtbilder in einer Größe bis DIN A6 möglich sein.

Ansonsten wurde an den bestehenden Gestaltungsvorschriften des Alten Friedhofs und des Neuen Friedhofs mit den Abteilungen A, C, D und E festgehalten.

Zurückgenommen hat man die Regelungen für den Neuen Friedhof, Teil B.

Jedoch müssen auch hier Grabmale und sonstige Grabausstattungen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Gebieten und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

Die neuen Gebührensätze ergeben sich aus den Satzungen, die in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes veröffentlicht sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderats sind die Beschlüsse einstimmig gefasst worden.

4. Anschaffung eines Schul- und Gemeindebusses

Schon seit geraumer Zeit ist von Seiten des Bildungszentrums, der Vereine, unterschiedlicher Gruppen und aus der Bürgerschaft der Wunsch nach einem Gemeindebus existent.

Nun konnte nach einer gesicherten Finanzierung das Vorhaben endgültig auf den Weg gebracht werden.

Einstimmig stimmte der Gemeinderat dem Abschluss eines Kaufvertrages über einen Ford Transit FT 300 M mit 9 Sitzen zum Preis von knapp 30.000,- € zu.

Zwei Drittel des Preises können aus Firmenwerbungen, die an dem Bus angebracht werden, finanziert werden. Ein weiteres Drittel kommt aus dem Haushalt der Gemeinde.

Der Gemeindebus kann von dem Bildungszentrum, von den angesprochenen Vereinen, Gruppen und auch von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.

Dazu wird der Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen eine Benutzungsordnung erlassen, an die die Nutzer gebunden sind.



Planungswerkstatt zur Neuen Ortsmitte Bodnegg

Die Neue Ortsmitte beschäftigt den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Bürgerinnen und Bürger von Bodnegg. Sie umfasst das Gebäude Kaplaneiweg 2 (Hauger-Haus), das bestehende Rathaus, den Dorfplatz und die angrenzenden Frei- und Verkehrsflächen.

In der Diskussion sind ein multifunktionales Bürgerhaus mit Räumen für die Gemeindeverwaltung, die Erweiterung des Kindergartens und der Kinderbetreuung, die Erweiterung des Bürgersaals um Nebenräume und die Vergrößerung der Tiefgarage. Die Freiflächen in der Ortsmitte sollen in die Neugestaltung einbezogen werden.

Am 8. November 2010 fand eine Bürgerinformation zum Thema statt, bei der erste Anregungen aus der Bürgerschaft gesammelt wurden. Nun wird die im November angekündigte Planungswerkstatt folgen. Die Veranstaltung findet statt am

29. Januar 2011 von 10:00 bis 15:00 Uhr im Bürgersaal, Kaplaneiweg 4

und wird moderiert von Gabriele Siegele und Dr. Susanne Häsler von der Kommunalentwicklung (KE) aus Stuttgart. Die KE berät die Gemeinde Bodnegg bei der Durchführung der Sanierung in der Ortsmitte von Bodnegg.

Wenn Sie an der Planungswerkstatt teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die Anmeldung aus und schicken Sie diese bis 21. Januar 2011 an die Gemeindeverwaltung.

Alle Bürgerinnen und Bürger von Bodnegg und die von der Planung Betroffenen Träger und Mitarbeiter/innen können an der Planungswerkstatt teilnehmen.

Sie brauchen nichts mitzubringen außer Ihren Ideen und Vorschlägen zur Neuen Ortsmitte! Für die Verpflegung sorgt die Gemeinde Bodnegg.

Die Ergebnisse der Planungswerkstatt werden am

11. Februar 2011 um 19:00 Uhr im Bürgersaal vorgestellt.

✂.....

Anmeldung zur Planungswerkstatt Neue Ortsmitte Bodnegg am 29.1.2011, 10-15 Uhr

☐ Ich nehme teil an der Planungswerkstatt am 29.01.2011.

Mich interessiert besonders das Thema (Mehrfachnennung möglich)

☐ Bürgerhaus (Kaplaneiweg 2)

☐ Energie-Konzept

☐ Rathaus (Kirchweg 4)

☐ Nachhaltigkeit

☐ Dorfplatz, Freiflächen

☐

☐ Kinderbetreuung / Kinder

☐

☐

☐

Name: Telefon:

Adresse:e-Mail:

Anmeldung bis 21.1.2001 an Gemeinde Bodnegg, Rathaus, Kirchweg 4, 88285 oder per E-Mail an weber@bodnegg.de. Rückfragen an KE, Gabriele Siegele, Tel. 0711 6454-183 oder Dr. Susanne Häsler, Tel. 0711 6454-105.



Die Gemeinde Bodnegg sucht zum sofortigen Eintritt für das Hallenbad und die Gymnastikhalle

1 Reinigungshilfe

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ca. 16 Stunden
Die Stelle ist zunächst bis 31.05.2011 befristet.

Interessenten erhalten beim Bürgermeisteramt Bodnegg
(Tel. 920812, H. Schlotter) oder bei Hausmeister
Jürgen Gessler (Tel. 015112155232) weitere Auskünfte.

Ausbildungsstelle für Verwaltungsfachangestellte/r neu zu besetzen:

Bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg ist mit Wirkung vom 01.09.2011 eine Ausbildungsstelle für Verwaltungsfachangestellte/r neu zu besetzen.

Die Ausbildungszeit erstreckt sich normalerweise über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Ausbildungszeit auf 2,5 Jahre verkürzt werden.

Interessenten werden gebeten, Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 14. Januar 2011 bei der

Gemeindeverwaltung Bodnegg, Kirchweg 4,
88285 Bodnegg einzureichen.

Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich einfach an
Hauptamtsleiter Günter Binder; Tel. (07520) 920816 .

Gemeinde Bodnegg
Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Leichenhallenordnung vom 18.12.1970.

Auf Grund der §§ 15, 27 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 10.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Leichenhallenordnung vom 18.12.1970, geändert am 17.11.2007, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benützung der Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Leiche 80,00 €.

§ 2

Diese Leichenhallenordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodnegg, den 10. Dezember 2010
gez. Christof Frick, Bürgermeister

Gemeinde Bodnegg Landkreis Ravensburg

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 10. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und 49 Abs.3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2010 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient zur Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen Verstorbener.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Betreten des Friedhofs

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 10 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.



(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs.1 und Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m; bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des untersten Sarges mindestens 1,60 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeiten der Leichen und Aschen beträgt bei Reihengräbern (Einzelbestattung) 20 Jahre, bei Wahlgräbern (Stockwerksbestattung) 25 Jahre, bei Kindergräbern (Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind) 10 Jahre.

Die Ruhezeit von Totgeburten beträgt 10 Jahre. Die Ruhezeit von Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt 10 Jahre, kann jedoch auf besonderen Antrag auf 5 Jahre reduziert werden.

Die Ruhezeit der Aschen beträgt in einer Urnennische 15 Jahre.

Ausnahmen:

Soweit bei Stockwerksbestattung die Beerdigung des obliegenden Leichnams relativ kurze Zeit (höchstens 2 Jahre) nach der Einlegung des unteren Leichnams erfolgt, ist für die Berechnung der Gesamtruhezeit der Tag der Einlegung des unteren Leichnams maßgebend (25 Jahre).

Soweit bei Stockwerksbestattung die Beerdigung des obliegenden Leichnams relativ lange Zeit (mindestens 10 Jahre) nach der Einlegung des unteren Leichnams erfolgt, beträgt die Ruhezeit für den oberen Leichnam 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs.1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragssteller zu tragen. Es sei denn es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber und Urnenreihengräber (Einzelgräber),
- b) Wahlgräber und Urnenwahlgräber (Familiengräber),
- c) Kindergräber (Einzelgräber),
- d) Urnennischen (Einzelnische oder Familiennische)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.



§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahres (Kindergräber), sofern nicht unter b) bestattet,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahres ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. In jedem Urnenreihengrab wird nur 1 Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In einem Urnenwahlgrab der Urnenstelen können bis zu 3 Urnenkapseln oder 2 Urnen mit Überurnen bzw. Schmuckurnen beigesetzt werden. Dies muss bereits bei der ersten Belegung festgelegt werden. In einem Wahlgrab können anstelle 1 Sargbelegung bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nut-

zungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die Ehegattin, den Ehegatten,
- b) auf die Lebenspartnerin, den Lebenspartner,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c bis e und g bis i wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs.6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs.6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 13 Urnenstelen

(1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten, Urnennischen als Reihengräber und als Wahlgräber zur Verfügung.

(2) Die Laufzeit dieser Urnennischen beträgt 15 Jahre.

(3) Die Verschlussplatten der Urnennischen werden ausschließlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Verschlussplatten zulässig. Diese gehen in das Eigentum der Nutzungsberechtigten über.

(4) Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde an die Gewerbetreibende im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 zur Beschriftung ausgehändigt bzw. sind von diesen bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.

(5) Die Beschriftung der Urnenverschlussplatte ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Gewerbetreibenden im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 vornehmen zu lassen. Auf den Verschlussplatten der Urnennischen ist der Name, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen anzubringen. Daneben ist nur 1 christliches Symbol in einer für den Friedhof würdigen Gestaltungsform zulässig. Weitere Gestaltungen, Beschriftungen und Texte sind nicht zulässig.

(6) Es ist nur die von der Gemeinde vorgegebene Schrift in Schriftart, Schriftgröße, Schriftfarbe und Gravurtiefe zulässig. Andere Schriftarten und Schriftgestaltungen sind nicht zugelassen. Die Schrift ist in vertieft eingehauener Form herzustellen und in goldener Farbe hervorzuheben. Es ist darauf zu achten,



dass die Größe der Inschrift mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgibt.

(7) Die Gestaltung der Verschlussplatte insgesamt muss von der Gemeinde ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

(8) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

(9) In einem Urnennischen-Reihengrab darf die Asche von höchstens 1 Verstorbenen beigesetzt werden. In einem Urnennischen-Wahlgrab dürfen die Aschen von maximal 3 Verstorbenen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden. Die Urnengrößen sind der Nischengröße (Tiefe: 53 cm; Breite: 28 cm; Höhe: 33 cm) anzupassen.

(10) Blumenschmuck und Kerzen sind im Rahmen der Beisetzung zulässig und dürfen nur am Fuße der Urnenstelen abgelegt werden.

Ansonsten ist kein weiterer Blumen- und Grabschmuck einschließlich Kerzen zulässig.

Das Anbringen von Bildern, Symbolen, Vasen oder sonstigen Verzierungen auf und neben den Verschlussplatten ist nicht zulässig.

(11) Blumen- und Grabschmuck sowie Bilder, Symbole, Vasen oder sonstige Verzierungen, die nach Abs. 10 nicht zulässig sind, können durch das Friedhofpersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften und Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung auch in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Geltungsbereich: **Alter Friedhof und Neuer Friedhof**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Gebieten und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

Geltungsbereich **Alter Friedhof**

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in diesen Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen

- a) aus schwarzem Kunststein, aus Gips oder aus Beton,**
- b) mit in Zement ausgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,**
- c) mit Farbanstrich auf Stein,**
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.**
- e) mit Lichtbildern, die größer sind als DIN A 6.**

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 16 a Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften Geltungsbereich Neuer Friedhof Abt. A, C, D, E

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in diesen Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
- b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- c) Schriftflächen und Schriftblossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber, ausgenommen bei schmiedeeisernen Kreuzen.
- e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

- a) aus schwarzem Kunststein, aus Gips oder aus Beton,**
 - b) mit in Zement ausgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,**
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,**
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,**
 - e) mit Lichtbildern, die größer sind als DIN A 6.**
- Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale aus Naturstein bis zur Höhe von 1,10 m; aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze bis zur Höhe von 1,50 m und bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|--|--|
| a) auf einstelligen Grabstätten | bis zu 0,50 m ²
Ansichtsfläche |
| b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten | bis zu 0,90 m ²
Ansichtsfläche |

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) auf einstelligen Urnengrabstätten | bis zu 0,30 m ²
Ansichtsfläche |
| b) auf zweistelligen Urnengrabstätten | bis zu 0,50 m ²
Ansichtsfläche |

(7) Liegende Grabmale und Grababdeckplatten sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen in jeder zulässigen Art zulässig.

Die maximale Größe der liegenden Grabmale und Grababdeckplatten ist

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) bei einstelligen Grabstätten | bis zu 1,00 m tief und
bis zu 0,50 m breit |
| b) bei zweistelligen Grabstätten | bis zu 1,00 m tief und
bis zu 1,00 m breit |
| c) bei einstelligen Urnengrabstätten | bis zu 0,90 m tief und
bis zu 0,50 m breit |
| d) bei zweistelligen Urnengrabstätten | bis zu 0,90 m tief und
bis zu 0,70 m breit |
| e) bei Kindergräbern | bis zu 0,90 m tief und
bis zu 0,50 m breit |



(8) Grabeinfassungen

- a) sind bei Grabstellen zulässig, wenn diese nicht mit einem liegenden Grabmal oder einer Grababdeckplatte versehen sind.
- b) müssen dem Geländeverlauf angepasst und ebenerdig bzw. bündig mit der Rasenkante verlegt sein.
- c) sind nur aus Naturstein zulässig und müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein. Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
- d) sind bis zu 0,15 m Breite zulässig.
- e) müssen mit Geräten zur Pflege des Friedhofs wie z.B. Rasenmähern befahrbar sein.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs.1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs.2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Ver-

antwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs.2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 20 Abs.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die Pflanzfläche (ab Hinterkante Grabmal)

bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|--|--|
| a) auf einstelligen Grabstätten | bis zu 1,10 m tief und bis zu 0,70 m breit |
| b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten | bis zu 1,10 m tief und bis zu 1,20 m breit |
| c) bei einstelligen Urnengrabstätten | bis zu 1,00 m tief und bis zu 0,70 m breit |
| d) bei zweistelligen Urnengrabstätten | bis zu 1,00 m tief und bis zu 0,90 m breit |
| e) bei Kindergräbern | bis zu 1,00 m tief und bis zu 0,70 m breit |



Die gärtnerische Gestaltung der Grabfläche muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

Der am 21.11.1986 von Garten- und Landschaftsarchitekt Gramatzki gefertigte Belegungs- und Bepflanzungsplan (Maßstab 1 : 200) ist als Anlage 2, der Grabgestaltungsplan (M 1 : 50) ist als Anlage 3, und der Schnittplan durch die Gräber (M 1 : 25) ist als Anlage 4 dieser Satzung beigelegt. Diese als Anlage 2 bis 4 beschlossenen Pläne werden auf Dauer beim Bürgermeisteramt Bodnegg (Friedhofverwaltung) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

Im Rahmen der Herstellung der Urnenstelen wurde der am 21.11.1986 von dem Garten- und Landschaftsarchitekten Gramatzki gefertigte Belegungs- und Bepflanzungsplan von dem Garten- und Landschaftsarchitekten Rochus Hack, Bodnegg, mit Datum vom 8. Mai 2009 geändert. Diese 1. Änderung des Belegungs- und Bepflanzungsplans ist dieser Satzung als Anlage 5 beigelegt und kann auf Dauer beim Bürgermeisteramt Bodnegg (Friedhofverwaltung) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen.

Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig betritt,

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

h) Druckschriften verteilt,

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs.1)

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs.1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs.1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs.1).

VIII. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister, Enkelkinder und die Personen die unter § 1968 BGB fallen.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis.



(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsatzung mit Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder

aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodnegg, den 13. Dezember 2010

gezeichnet:

Christof Frick,
Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 10. Dezember 2010 - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr / Euro
1. Verwaltungsgebühren		
1.1.	Übertragung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes	40,00
1.2.	Genehmigung zur Beisetzung auswärtiger Personen	30,00
1.3.	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	30,00
1.4.	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	35,00
2. Benutzungsgebühren		
2.1.	Herstellung und Schließen eines Grabes je Grabstätte - bis 1,80 m Tiefe -	
2.11.	bei Personen von 10 und mehr Jahren	550,00
2.12.	bei Personen unter 10 Jahren	350,00
2.13.	bei Totgeburten	220,00
	bei Fehlgeburten und Ungeborenen	gebührenfrei
2.14.	für Urnen (Erdgrab)	160,00
2.15.	Zuschlag für Tieferlegung / Tiefgräber	150,00
2.16.	Zuschläge für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
2.2.	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21.	an Personen von 10 und mehr Jahren	500,00
2.22.	an Personen unter 10 Jahren	200,00
2.23.	als Urnen - Reihenerdgrab	450,00
2.24.	als Urnen - Reihengrab in Urnenstele	550,00
2.3.	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
2.31.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche	700,00
2.310.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche mit Tieferlegung	1000,00
2.32.	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	550,00
2.320.	Urnenwahlgrab (2- oder 3-stellig) in Urnenstele	1.100,00
2.33.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.331.	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Nr. 2.31 und 2.310 bzw. Nr. 2.32 und 2.320	
2.332.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.34.	Bereitstellung des Grabsteinfundamentes einmalig je Familiengrab	270,00
2.4.	Sonstige Verrichtungen	
2.41.	des Friedhofpersonals je angefangene Stunde	40,00
2.42.	bei Inanspruchnahme des Baggers (einschl. Fahrer) je angefangene ½ Stunde	50,00
2.5.	Erschwerniszuschläge	
2.51.	für das Ausgraben, Umbettung oder Tieferlegung von Leichen oder Gebeinen	100 %
2.52.	für das Umbetten von Urnen	25 %
2.53.	für die Mithilfe bei der Sektion von Leichen nach der Gebühr von Ziff. 2.41.	100 %
2.6.	Zuschlag zu Nr. 2.1 bis 2.5. für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 1 Abs.1 Satz 3 Nicht zuschlagspflichtig sind Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem Alten- / Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz in Bodnegg hatten	50 %
2.8.	Mitwirkung eines Bestattungsordners während der Beerdigung	50,00



VHS Außenstelle BODNEGG Kurs-Programm II/2010

Wochenendkurs

Kurs Nr. 200104

Reaktiv Walking XCO®

Paul, Diana

Ein neuer Sporttrend!

XCO-Trainer® sind mit Granulat gefüllte Aluminiumzylinder, die in den Händen mitgeführt werden. Das Granulat wird als Schwungmasse verwendet, was die Gelenke schont.

Wir werden – bei jedem Wetter – durch den Wald walken und mehrmals eine kleine Walking-Pause als Übungseinheit für die Arm- und Brustmuskulatur nutzen. Die Technik ist leicht erlernbar und auch für Einsteiger mit wenig Kondition geeignet – wir richten uns beim Tempo nach Ihnen!

Wichtig ist gutes Schuhwerk (Laufschuhe) und evtl. dünne Handschuhe.

In der Kursgebühr ist die Leihgebühr von 6,- € für die XCOs® enthalten.

Die Dozentin ist Reaktiv-Walking-Instructor.

5 Abende, samstags, 17.00 – 18.00 Uhr

Beginn: **Samstag, 15. Januar 2011**

Teilnehmerzahl: max. 10 Pers.

min. 7 Pers.

Treffpunkt:

Parkplatz am Kaplaneiweg, Tiefgarageneingang

Gebühr 26,00 €

ermäßigte Gebühr 21,00 €

Anmeldungen zu allen Kursen nimmt die Gemeindeverwaltung Bodnegg, Tel. 07520/9208-0 entgegen.

Anmeldeformular siehe Seite 15 und 16

Einführung von Windel – Willi in der Gemeinde Bodnegg zum 01. Januar 2011

- Annahme von Windeln und Inkontinenzartikeln bei der RaWEG-Sammlung -

Mit dem Begriff Windel-Willi wird ein System der Stiftung Liebenau bezeichnet, bei dem Windeln und andere Inkontinenzsystemabfälle wie Einmalhandschuhe, Zellstofftücher, Verbandsmaterial, ... in einem Windelverbrennungssofen mit ca. 1.225 kW verbrannt werden.

Die durch die Verbrennung gewonnene Energie und Wärme wird von der Stiftung Liebenau ganzjährig genutzt.

Mit Beginn des neuen Jahres wird auch in der Gemeinde Bodnegg das Windel-Willi-System eingeführt.

Das bedeutet konkret, dass jeweils bei der RaWEG-Sammlung die zuvor in einem Kunststoff sack gesammelten Windeln kostenlos abgegeben werden bzw. in einen separaten Container gelegt werden können.

Dazu berechtigt sind Familien mit kleinen Kindern, die gewickelt werden und ältere Mitmenschen, die Inkontinenzartikel oder Ähnliches benötigen.

Von diesem Personenkreis können bereits ab dem 13. Dezember 2010 auf dem Rathaus bei Frau Jutta Altherr, Gemeindekasse, kostenlos und gegen Unterschrift Sammelsäcke für Windeln und Inkontinenzartikel ... einschließlich Kabelbinder zum geruchsfreien Verschließen der Säcke abgeholt werden.

Mit der Unterschrift wird garantiert, dass die Kunststoffsäcke von dem zugelassenen Personenkreis nur für den dafür bestimmten Zweck eingesetzt werden und die Säcke nach den vorgegebenen Kriterien befüllt werden.

Windeln und Inkontinenzartikel werden bei der RaWEG-Sammlung nur in den dafür bestimmten Sammelsäcken angenommen. Gleichzeitig wird bei der Müllgebühr mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf die Gewährung des Familienzuschusses von 42,00 € pro Jahr und Kind bis zum Alter von 2 Jahren verzichtet.

Angenommen werden Windeln und Inkontinenzsystemabfälle

Von dem Begriff Inkontinenzsystemabfälle werden erfasst:

- Augenpads
- Bett- und Krankenunterlagen
- Einmaltücher, Feuchttücher
- Einmalwaschhandschuhe
- Gummi-, Latex- oder Plastikhandschuhe
- Holzmundspatel
- Inkontinenzeinlagen
- Kompressen
- Mund- und Nasenmasken
- Papierhandtücher
- Plastiksäcke
- Schutzband, Schutztape
- Taschentücher
- Verbandsmaterial aller Art, Pflaster
- Watte, Watte pads, Wattestäbchen
- Windelhöschen
- Windeln
- Urinbeutel,
- Drainagesysteme
- Sonden, Katheter

Erstmals werden Windeln und Inkontinenzartikel bei der RaWEG-Sammlung am 08. Januar 2011 angenommen.

Weitere Informationen erhalten Sie sehr gerne von Jutta Altherr von der Gemeindekasse – Tel. 920811 oder Hauptamtsleiter Günter Binder - Tel. 920816.



Freiwillige Feuerwehr Bodnegg

Am Samstag, 18. Dezember 2010

Hydranten-Salzen

Antreten um 13.30 Uhr.

Kommandant Franz Zwisler

Gemeindeverwaltungsverband Gullen

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen hat in ihrer Sitzung vom 6.12.2010 die 1. Änderung der Bau- und Gaststättengebührensatzung beschlossen.

Nachfolgend wird der aktuelle Stand der Satzung veröffentlicht:

Gemeindeverwaltungsverband Gullen

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Baurechtsbehörde und unteren Gaststättenbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen vom 11.12.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 6.12.2010

(Bau- und Gaststättengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen am 6.12.2010 die Änderung der Satzung vom 11.11.2006 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen erhebt für Amtshandlungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes.



§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die vom Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die Amtshandlung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 50,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert nach Maßgabe des Gebührenindex zu den Baugenehmigungsgebühren als Mindestsätze auf der Grundlage der jeweils gültigen Bauprüfverordnung, zuletzt geändert am 21.11.2001, zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 150,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.
- Die Mindestgebühr beträgt 100,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit Beendigung der Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer Amtshandlung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Amtshandlung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Gemeindeverwaltungsverband erwachsenen Auslagen begriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Ausgefertigt
Grünkraut-Gullen, den 6.12.2010
Verbandsvorsitzender, Christof Frick

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen für die untere Baurechtsbehörde und untere Gaststättenbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen

Grünkraut-Gullen, den 6.12.2010

**Gebührenverzeichnis:**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
Baurecht:		
1	Erteilung eines Bauvorbescheides	2,5 ‰ der Baukosten mind. 100 €
2	Erteilung eines Bauvorbescheides ohne Baukosten	100 – 3.000 €
3	Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung inkl. 1 Baufreigabe bei Baukosten bis 50.000 € bei Baukosten über 50.000 € bis 500.000 €: für den Betrag über 50.000 €: bei Baukosten über 500.000 bis 1.000.000 €: für den Betrag über 500.00 €: bei Baukosten über 1.000.000 €: für den Betrag über 1.000.000 €:	7 ‰ mind. 150 € 6 ‰ 5 ‰ 4 ‰ der Baukosten
4	Erteilung einer Baugenehmigung, Abbruchsgenehmigung oder Zustimmung ohne Baukosten inkl. 1 Baufreigabe	150 – 5.000 €
5	Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung im vereinfachten Verfahren	5 ‰ mind. 100 €
6	Zurückweisung von Nachbareinwendungen	50 – 200 €
7	Erteilung einer Teilbaufreigabe	100 €
8	Erteilung Prüfauftrag und Überwachung der Prüfberichte	50 – 100 €
9	Erteilung von Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	50 – 5.000 €
10	Ausleihen von Bauplänen, Bauakten, Statikunterlagen, für jede angefangene Woche (ab dem 1. Tag der Woche) Kautions	5,00 € 50,00 €
11	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	100 – 2.000 €
12	Abnahmen, Baukontrollen, örtliche Bauüberwachungen und -überprüfungen	50 – 1.000 €
13	Prüfung und Überwachung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau	50 – 5.000 €
14	Bestellung / Löschung / Prüfung einer Baulast (je Baulasterklärung)	150 – 500 €
15	Auskünfte und Bauberatung, sofern nicht nur einfacher Art oder über 0,5 Std.	40 – 500 €
16	Verlängerung von Bescheiden	50 – 2.000 €
17	Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Abgeschlossenheitsbescheinigungen) und Änderungen / Nachträge	150 – 3.000 €
18	Denkmalrechtliche Anordnungen und Entscheidungen	50 – 2.000 €
12	Erteilung Gaststättenerlaubnis (persönliche, unbefristete Erlaubnis)	300 – 3.000 €
34	Erteilung befristete Gaststättenerlaubnis	150 – 1.500 €
31	Erteilung einer Erlaubnis zur Stellvertretung	200 – 1.500 €
33	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis + vorläufigen Stellvertretererlaubnis	100 €
35	Erweiterung einer Gaststättenerlaubnis	150 – 2.000 €
36	Festsetzung von Auflagen und Anordnungen	50 – 300 €
37	Erteilung einer regelmäßigen Sperrzeitverkürzung	100 – 1.000 €
38	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 a GewO (Schaustellungserlaubnis)	200 - 1500 €
39	Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Abs. 1 GewO (Aufstellererlaubnis)	100 – 2.500 €
30	Bescheinigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Abs. 3 GewO	25 - 50 €
32	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 i GewO (Spielhallenbetrieb)	500 – 3.000 €



Kinderbetreuung bei Tagesmüttern wird gestärkt - Städte und Gemeinden kooperieren mit dem Landkreis

Viele Familien würden ihre Kinder gerne von einer Tagesmutter betreuen lassen, glauben aber, dass sie sich das nicht leisten können. Im Landkreis Ravensburg arbeiten Kreisverwaltung mit Städten und Gemeinden zusammen, um genau dies für die Familien erschwinglich zu machen.

Eltern von Kindern unter 3 Jahren, die berufstätig sind, eine Ausbildung machen oder auf der Suche nach einem Arbeitsplatz sind, können beim Jugendamt die Übernahme der Betreuungskosten für eine Tagesmutter beantragen. Das Jugendamt zahlt dann der Tagesmutter - vorausgesetzt, diese ist geeignet und ausreichend qualifiziert - pro Kind und Betreuungsstunde 3,90 €. Darüber hinaus wird die Unfallversicherung für die Tagesmutter übernommen und es gibt Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Die Eltern leisten einen Kostenbeitrag, der abhängig von der Höhe des Familieneinkommens ist und nur einen Teil der Betreuungskosten ausmacht. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden wurde ein Kooperationsmodell entwickelt, um sicher zu stellen, dass dieser Kostenbeitrag vergleichbar ist mit dem Elternbeitrag für einen Krippenplatz. Dazu leisten die Städte und Gemeinden ebenfalls für jedes betreute Kleinkind einen finanziellen Zuschuss. Familien, deren Wohnsitzgemeinde diesem Modell im Landkreis Ravensburg beitreten, können nun ganz unabhängig von den entstehenden Kosten abwägen, ob sie ihre Kinder in einer Krippe oder durch eine Tagesmutter betreuen lassen möchten.

Bis jetzt haben folgende 22 Städte und Gemeinden einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit dem Landkreis abgeschlossen und bezuschussen die Elternbeiträge für die Kindertagespflege: Achberg, Aichstetten, Altshausen, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Baienfurt, Baindt, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Isny i. A., Leutkirch i. A., Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Weingarten und Wolpertswende.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, unter welchen Bedingungen Ihre Tagesmutter die Eignungsanforderungen seitens des Jugendamts erfüllt, dann wenden Sie sich an Ihre regionale Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Ansprechpartnerin für die Region Allgäu ist Jutta Nagel, Telefon: 07522/7075015, E-Mail:

nagel@diakonie-rv.de. Für die Region Schussental steht Ihnen Andrea Siemens, Telefon: 0751/3625618, E-Mail: tagesmuettervermittlung-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de zur Verfügung und für die Region Nordwest wenden Sie sich bitte an Christine Leierseder, Telefon: 07524/40116812, E-Mail: tagesmuettervermittlung-bw@caritas-bodensee-oberschwaben.de.

Der Landkreis Ravensburg nimmt am Aktionsprogramm Kindertagespflege teil. Die Vermittlungsstellen für Kindertagespflege werden in diesem Rahmen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Hallenschwimmbad Bodnegg

mit Dampfbad - Solarium
Fitnessraum - Ruheraum



NEUE ÖFFNUNGSZEITEN :

Dienstag – Donnerstag + Samstag
17:00 bis 22:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr

Jeden Mittwoch WARMBADETAG
bei 30° Wassertemperatur !

Sie finden uns:
Dorfstraße 34 (Realschulbau), Bodnegg

Aktives Angebot:

An jedem 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr reservierte Badezeit für alle aktiven Badebesucher mit Bewegungsübungen im Wasser unter Anleitung. Ab 18.00 Uhr wieder Badezeit für alle Badegäste.

Bademeisterin Juliane Liebmann,
Tel. 9207-29

Wochenmarkt

jeweils freitags von 8.30 - 12.00 Uhr

auf dem öffentlichen Parkplatz „Am Kromerbühl“



ANGEBOTEN WERDEN:

Käseerzeugnisse:

Obst und Gemüse:

Südfrüchte:

Sennerei Andreas Sinz, Scheidegg

Stiftung Liebenau

Familie Schäfer, Ravensburg

In der 51. Kalenderwoche findet der Markt nicht am Freitag, 24. Dezember - Heiligabend statt, sondern am **Donnerstag, 23. Dezember von 13.30 Uhr - 16.30 Uhr.**

In der 52. Kalenderwoche und in der 1. Kalenderwoche 2011 findet kein Wochenmarkt statt.

Der nächste Wochenmarkt ist dann am **Freitag, 14. Januar 2011** zur üblichen Zeit!!!

Messer-Schleifservice Mohr, Friedrichshafen-Berg jeweils am **1. Freitag** im Monat auf dem Wochenmarkt.

Nächster Termin voraussichtlich am Freitag, **4. Februar 2011**

Geschliffen wird alles rund ums Haus:

Messer aller Art (auch mit Wellenschliff), Kreis- und Brotmaschinenmesser, Scheren aller Art, Heckenscheren, Astscheren, Rasenscheren, Rosenscheren, Beile, Äxte, Sägeketten, Rasenmähdresser ...

**Sem. II/2010**

VHS Außenstelle Bodnegg
Kirchweg 4
88285 Bodnegg
Telefon 07520 9208-0
Telefax 07520 914221

www.vhs-rv.de

Kurs-Nr.						
Kurs-Nr.						
Kurs-Nr.						
Kurs-Nr.						

ADRESSE (bitte vollständig und genau ausfüllen)

Name und Vorname des Teilnehmers

[illegible]**Straße / Haus-Nr.**[illegible]

Postleitzahl Wohnort

[illegible]

Tel. mit Vorwahl – privat

Tel. mit Vorwahl – beruflich[illegible]

Konto-Nummer

Bankleitzahl

[illegible]

Name der Bank

[illegible]

(falls abweichend vom Teilnehmer) Name, Vorname des Kontoinhabers

[illegible]

Ich bin damit einverstanden, dass die Teilnehmergebühr im Lastschriftverfahren von obigem Konto eingezogen wird. Ich anerkenne die allgemeinen Geschäftsbedingungen ab Seite 9 des Semesterplans und die Bestimmungen auf der Rückseite dieses Formulars. Ich erhalte keine Anmeldebestätigung! Nur bei Kursausfall oder Überbelegung werde ich benachrichtigt.

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

- ☐ Ich stelle Antrag auf Ermäßigung laut beigefügtem Nachweis.
- ☐ Nachweis liegt der VHS bereits vor. Art: _____
(keine Ermäßigung bei EDV-Kursen, weitere Bestimmungen siehe Rückseite)

Statistische Angaben: Alter / Geschlecht (freiwillig)

- ☐ bis 18 ☐ bis 35 ☐ bis 65 ☐ weiblich
☐ bis 25 ☐ bis 50 ☐ über 65 ☐ männlich



**VHS
Außenstelle Bodnegg
Kirchweg 4
88285 Bodnegg**

Wichtige Hinweise:

1. Ermäßigungen

- 1.1 Ermäßigungen können **nur bei Vorlage eines Nachweises** gewährt werden für: Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Ersatzdienstleistende, Alleinerziehende, Schwerbehinderte, Rentner, Personen über 65, Kinderreiche, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger.
- 1.2 Ermäßigungen bekommen auch
 - Personen, die pro Semester **zwei oder mehrere Kurse** belegen; Ausnahme: Kurse „Deutsch für Ausländer“, der teuerste Kurs muß jedoch voll bezahlt werden
- 1.3 **Es wird grundsätzlich nur 1 Ermäßigungsgrund berücksichtigt**, auch wenn mehrere Gründe vorliegen
- 1.4 **Ermäßigungen entfallen generell bei EDV-Kursen**, diese zählen deshalb auch nicht als Zweitkurse; auch andere Veranstaltungen mit dem Zusatz „Gebührenermäßigung entfällt“ bzw. „Gebühr bereits ermäßigt“ gelten nicht als Zweitkurse.
- 2. Die **Mindestteilnehmerzahl** bei Sprachkursen beträgt 7, bei sonstigen Kursen und Seminaren variiert sie und ist daher jeweils explizit am Ende des Kurstextes angegeben, falls nicht, gilt 6.
- 3. **Rücktritt** (Der Rücktritt muß **schriftlich** erfolgen!)
- 3.1 **bei Sprachkursen spätestens 5 Werktage nach dem 1. Kurstag, jedoch unbedingt vor dem 2. Kurstag (außer bei Sprachkursen am Wochenende; für diese gilt die Regelung unter 3.2)**
- 3.2 **bei allen übrigen Kursveranstaltungen 6 Werktage (Mo. – Sa.) vor Kursbeginn.**
- 3.3 Für jeden Rücktritt werden **3 Euro Verwaltungsgebühr** einbehalten.

Unsere Geschäftsbedingungen sind ausführlich auf Seite 9 des Semesterplans abgedruckt.

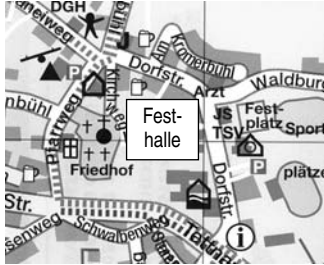


Öffentliche Gemeindemangelstube Bodnegg

Die Mangelstube der Gemeinde ist für jedermann geöffnet und zwar jeweils jeden **1. und 3. Mittwoch** im Monat; von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr!

Nächster Termin:
5. Januar 2011

Die Mangelstube finden Sie im UG der Festhalle/Dorfstraße. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an Sabine Rist, Tel. 1344



„FLOHMARKT“ - ein Beitrag zur Müllvermeidung

Folgende Artikel werden **kostenlos** abgegeben:

Dunstabzugshaube Edelstahl, halbrund
Ca. 10 Jahre alt

Tel. 923056

Eine wichtige BITTE:

Bitte **melden** Sie der Gemeindeverwaltung, wenn Ihre Gegenstände vergeben wurden, damit diese aus der Angebots-Liste wieder gestrichen werden können.

Die Artikel werden insgesamt 3 x veröffentlicht.

Und so funktioniert unser FLOHMARKT:

Falls Sie gebrauchte Gegenstände auf unserem Flohmarkt loswerden möchten, melden Sie sich bei uns unter Tel. 92080 (Frau Weber).

Wir werden diese Artikel im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlichen.

Abfallwirtschaft

ABFALL

Abfallwirtschaft - Terminkalender

Wertstoffannahmen:

Nächste Wertstoffannahme mit RaWEG, Altpapier, Altglas und sämtlichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten

am Samstag, 18. Dezember 2010, von 08.00 – 12.00 Uhr
auf dem Parkplatz vor der Sporthalle; sie wird von der „Landjugend“ durchgeführt.

Weitere Wertstoffannahmen:

- **Samstag, 08. Januar 2011 in Regie der Blutreitergruppe**
- **Samstag, 22. Januar 2011 in Regie der Kolpingfamilie**
- **Samstag, 05. Februar 2011 in Regie des Schützenclubs**

Ab 8. Januar 2011 werden bei der RaWEG-Annahme auch Windeln angenommen; Einführung des Systems Windel-Willi !!!!

Leerung der Papiertonnen:

Die Papiertonne wird im 4-Wochenrhythmus „montags“ entleert. Es gilt folgender Abfuhrplan:

Dezember: 27. Dezember

Januar 2011: Montag, 24. Januar

Februar 2011: Montag, 24. Februar

Die Abfuhr erstreckt sich jeweils über zwei Tage.

Die Tonnen bitte montags ab 06.00 Uhr bereitstellen.

Veränderungen bei der Hausmüllabfuhr in der Weihnachts- und Neujahrszeit:

Einzige Veränderung bzw. Verschiebung von Freitag 07. Januar auf Samstag, 08. Januar 2011.

Info

**Ihr
Abfallberater**

Schulnachrichten

Vorlesewettbewerb am BZ Bodnegg:

Siege für Leonie Veaser und Dennis Rischka

In diesen Tagen wurde der neue PISA-Bericht vorgestellt. Darin wird unter anderem gemessen, dass sich die Lesefertigkeiten der Schüler in Deutschland verbessert hätten. Schaut man auf den Vorlesewettbewerb, der am vorigen Montag in der Gemeindebücherei stattfand, so wird diese Feststellung mehr als dick unterstrichen. Vier Schüler der Realschule und zwei der Werkrealschule hatten sich für die erste Vorausscheidung in der Klassenstufe sechs qualifiziert. Im Publikum saßen nicht nur Schüler und die beiden verantwortlichen Lehrerinnen Annette Willibald und Elisabeth Dippon. Die Jury war ebenfalls „gut besetzt“: Neben den beiden Bücherei-Betreuerinnen Margot Hummel und Wiltrud Wäscher hörten sich Gerhard Hueber und Beate Rheker als Elternvertreter und Repräsentanten der Fördergemeinschaft die Vorträge an. Dazu kam traditionell Siegbert Groß, der Leiter der Gemeindebücherei, sowie zwei Schüler des BZ Bodnegg, Felix Schäch und Christine Schmidt.

Zunächst stellten die Vorleser ihre eigenen Lieblingsbücher vor, aus denen sie Auszüge lesen wollten. Darunter waren so vielversprechende Titel wie „Rosa und das Geheimnis der englischen Tante“, „Hundewinter“ oder „Tote Mädchen lügen nicht“. Nach diesen Vorträgen mussten auch unbekannte Texte aus einem spannenden Jugendbuch vorgelesen werden. Der Atmosphäre in der Bücherei war anzumerken, dass sich die Zuhörer von den Vorträgen einfangen ließen. Da war es nur verständlich, dass sich die Jury schwer tat, die beiden Sieger zu ermitteln. Die Diskussion am „runden Tisch“ dauerte eine ganze Zeit, bis Siegbert Groß das Ergebnis bekannt geben konnte. Annette Willibald und Elisabeth Dippon gratulierten schließlich den vier Mädchen und zwei Buben zu ihren guten Vorträgen. Alle bekamen sie eine kleine Anerkennung. Die Sieger erhielten zudem eine Urkunde: Leonie Veaser aus der Klasse 6 a und Dennis Rischka aus der Klasse 6 e hatten den Sieg davon getragen und werden die Schule beim nächst höheren Wettbewerb vertreten.

Siegbert Groß freute sich über die guten Ergebnisse der Schüler und betonte, dass der Jury die Entscheidung schwer gefallen





sei. „Es war ganz eng! Ein Wimpernschlag nur hat die Spitzenleistungen getrennt. Den Ausschlag haben die so genannten „Fremdtexte“ gegeben.“ Die vorgestellten Bücher hätten ihn im Übrigen so überzeugt, dass er alle Titel für die Gemeindebücherei einkaufen werde.

Fotos und Text (stb)



Büchereileiter Siegbert Groß gratuliert den Schülerinnen und Schülern, die am Vorlesewettbewerb der Klassen 6 teilnahmen. „Die Entscheidung der Jury war ganz eng!“



Sieger der Werkrealschule ist Dennis Rischka, Klasse 6 e, assistiert von Annette Willibald (r.) und Elisabeth Dippon.



Siegerin der Realschule ist Leonie Veesser aus der Klasse 6 a.



Die Jury hatte es nicht leicht: (v.r.) Beate Rheker, Gerhard Hueber, Siegbert Groß, Wiltrud Wäscher, Margot Hummel, Christine Schmidt und Felix Schäch.



Alle Bücher der Schüler wird es bald in der Gemeindebücherei geben. Die besten Vorleser der 6. Klassen (v.r.) Sabrina Spies-ecke (Hundewinter); Leonie Veesser (Marlas verflixte Fälle); Katharina Ratsch (Rosa und das Geheimnis der englischen Tante); Marie Beurer (Tote Mädchen lügen nicht); Dennis Rischka (Aladin ruft Wunderlampe), Jonathan Felix (Eragon, das Vermächtnis der Drachenritter).

Das Busbegleiterprojekt des Bildungszentrums erhält erneut einen Preis

Ein Bus voller Busbegleiter zusammen mit Frau Berger, Polizei Ravensburg, Realschullehrerin Frau Kraft und stellvertretende Schulleiterin, Frau Stalschus, ist am 28. November von dem Lieblings-Busfahrer der Schüler, Herrn Schuster, nach Böblingen gefahren worden, um den Sonderpreis von der Verkehrswacht Baden-Württembergs entgegenzunehmen. Vor zwei Jahren hat dieses Projekt schon einmal den ersten Preis erhalten und lief nun außer Konkurrenz.

Die feierliche Preisverleihung fand bei der Bereitschaftspolizei statt. Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann und der Präsident der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg, Heinz Kälberer, überreichten den Preis.

Die Jugendlichen hatten dann die Chance, sich auf ein Polizeimotorrad zu setzen, elektronische Radtests zu absolvieren, eine Drogensimulation zu erleben, die Ausrüstung der Polizei bei Demonstrationen auszuprobieren, sich lustige Texte fürs Angurten auszudenken und sich mit den vielen Polizisten gemütlich zu unterhalten. Polizisten, die noch in der Ausbildung sind, demonstrierten Angriffssituationen und Reaktionen darauf, ebenso wie Abwehrreaktionen, was den Jugendlichen besonders imponierte.



Nach einem wundervollen Adventessen durften die Jugendlichen die Landung eines Polizeihubschraubers miterleben und sich in dieses Gefährt setzen.

Ein Bundesliga Basketballspiel in Ludwigsburg gehörte ebenso zu diesem ereignisreichen Tag, wo sich die Bodnegger Schüler/innen sofort als Fans der Ludwigsburger Mannschaft zeigten und durch lautes Anfeuern zu deren Sieg verhalfen.

So mancher hat sich auf der Heimreise Gedanken darüber gemacht, ob der Beruf der Polizei eine Möglichkeit für ihn wäre. Zunächst haben sich alle darüber gefreut, wie wertschätzend sie von allen behandelt worden sind und fühlen sich bestärkt darin, ihr Engagement in den Bussen noch zu steigern.



Anerkennung für Zivilcourage

André Kinzelmann, Klasse 5d, hat von der Firma Schuler und dem Bildungszentrum eine offizielle Anerkennung für seine Zivilcourage erhalten. Als ein großer Schüler andere mit einem Messer im Bus bedrohte, hat André sofort erkannt, dass er sofort Hilfe bei dem Busfahrer holen musste. Alle anderen Kinder haben keine Reaktion gezeigt. Der Busfahrer informierte die Busaufsicht, der wiederum dafür sorgte, dass der große Schüler nicht mit dem Bus nach Hause fahren durfte. Ehe er ausstieg wollte er von André wissen, in welcher Klasse er sei und wie er heiße. Was das bedeuten könnte war allen klar. Der große Schüler erhielt nicht nur zeitlich begrenzten Bussausschluss sondern musste mit schulischen Maßnahmen rechnen.

Der kleine André erhielt für seine kluge Einschätzung der gefährlichen Situation, für seine rasche Reaktion und seinen Mut von der Firma Schuler durch Mario Schuler und dem BZ durch Frau Stalschus ein Anerkennungsschreiben und Belohnungen ausgehändigt.

Eine Umfrage bei Eltern aller 7. Klassen ergab neulich, dass sich 74% der Eltern wünschen, dass die Schule zu Zivilcourage anrege, und Zivilcourage in der Ausbildung zu Streitschlichtern und Busbegleitern als Ausbildungspaket mit aufnehme.

Der kleine André hat allen gezeigt, wie es gehen kann. Gut gemacht, André.



Seniorennachrichten

Mittendrîn im Haus der Mitte in Grünkraut
Betreuungsgruppe für ältere Menschen auch für unsere
Gemeinden Bodnegg und Schlier

Jeden Donnerstag von 14.30 - 17.30 Uhr

Kaffee, Singen, Spiel, Gymnastik

unter Leitung von Annegret Schindler

Information und Anmeldung telefonisch bei der
Sozialstation St. Martin, ☎ 07529 / 855





Seniorenprogramm

Termine im Monat Dezember 2010

Singen / Volkstanz

Dienstag, 21. Dezember 2010

14:30 Uhr Volkstanz - Bürgersaal

16:00 Uhr Singen – Gasthof Nußbaumer

Leitung Volkstanz: Otti Hirscher, Tel. 914040

Leitung Singen: Lisa Hummel, Tel. 2120

Senioren-Gymnastik

Jeden Mittwoch 14.30 Uhr

im Bürgersaal/Dorfgemeinschaftshaus

Leitung: Maria Oberhofer

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag, 18. Dezember 2010 / Sonntag, 19. Dezember 2010

Kleintierklinik am Hochberg, Tel.: 0751 7912570

Telefonische Anmeldung erforderlich

ZUHAUSE PFLEGEN HELFEN BERATEN



Sozialstation St. Martin

Rund um die Uhr erreichbar: Tel. (07529) 855

E-Mail: meger@sozialstation-schlier.de

www.sozialstation-schlier.de

Fahrdienste für Kranke, Alte und Behinderte: Malteser Hilfsdienst, Tel. (0751) 366130

Activpflege

Der Pflegedienst an Ihrer Seite

Rund um die Uhr

Tel. (07529) 912662

Pflegedienst Medias:

(rund um die Uhr) Tel. (07520) 5353

Hospizdienst Voralldgäu

für Bodnegg: Anita Rupp, Tel. 2179

Nachbarschaftshilfe

Maria Legner, Telefon 914417

ZUHAUSE LEBEN

Caritas Bodensee-Oberschwaben

Beratung in allen Fragen der Pflegebedürftigkeit und ambulanter Versorgung Tel. (0751) 3625670

Bereitschaftsdienste

Notfall-Rufnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
medizinische Notfälle	112
Giftnotruf	(0761) 19240
EnBW	(0800) 3629477
EC-Kartensperrung	116 116



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

EINE FÜR ALLE!

Ab sofort erreichen Sie Ihren

Ärztlichen Notdienst

an Wochentagen ab 18.00 Uhr **neu!!**

an Wochenenden und Feiertagen

unter der einheitlichen Rufnummer:

0180 - 1 92 92 83

Ihre Ärzte des Notfalldienstbezirkes
„Voralldgäu“

Augenärztlicher Notfalldienst

zu erfragen unter Tel. (0180) 1929346

Zahnärztlicher Notfalldienst

zu erfragen unter Tel. (01805) 911630

Apotheken-Notdienst

Samstag, 18. Dezember 2010

Beckersche Apotheke, Bad Waldsee, Hauptstraße 58

Hochbergapotheke, Ravensburg, Hochbergstraße 6

Riedapotheke, Wilhelmsdorf, Zußdorfer Straße 7

Sonntag, 19. Dezember 2010

Klosterapotheke, Weingarten, Karlstraße 13

Fürstliche Hofapotheke, Wolfegg, Altanner Straße 2

Apotheke im Spital, Ravensburg, Bachstraße 51

(dienstbereit von 10.00 – 19.00 Uhr)

Sternapotheke, Bad Waldsee, Hauptstraße 11

(dienstbereit von 10.30 – 12.00 Uhr)

FÜREINANDER - MITEINANDER



Bürger für Bürger

Sie brauchen Hilfe?

Sie bieten Hilfe an?

Melden Sie sich bei uns,
wir vermitteln weiter!!

Sie erreichen uns

über: O. Rupp Tel. 2179
H. Schönsee Tel. 2540

Büchereinrichtungen



**Öffentliche Gemeindebücherei
Katholische öffentliche
Bücherei
im Bildungszentrum Bodnegg
Die Bücherei ist geöffnet**

SONNTAGS im Anschluss an den Gottesdienst
(siehe aktuelle Kirchliche Nachrichten),
etwa 1 ½ Stunden - längstens bis 12.00 Uhr.



Wenn kein Gottesdienst stattfindet, von 10.30 bis 12.00 Uhr.
KERNZEIT ist auf jeden Fall die Zeit von 11.00 bis 11.15 Uhr,
das heißt, die Bücherei ist in dieser Zeit auf jeden Fall geöffnet.

AN SCHULTAGEN

Mo, Di, Mi 12.15 - 14.30 Uhr

Do 12.15 - 14.30 Uhr und 16.30 - 18.00 Uhr

Fr 12.15 - 13.45 Uhr

Unser Telefon während den Öffnungszeiten: 07520 / 920744

Änderungen wegen schulischer Notwendigkeiten und an Feiertagen vorbehalten.

**Immer mittwochnachmittags
von 15.30 bis 16.30 Uhr:**

Vorlesestunde in der Bücherei

Frau Jutta Buske, die Lesepatin unserer
Bücherei, liest jeden Mittwochnachmittag allen
Kindern
von etwa 5 bis 10 Jahren vor.
Ein Angebot der Bücherei Bodnegg
im Bildungszentrum.

Rückblick auf die Buchwoche 2010

Auch in diesem Jahr kamen im Rahmen der Buchwoche viele Besucherinnen und Besucher bei ganz verschiedenen Veranstaltungen in der Gemeindebücherei zusammen.

Den Auftakt machte die zauberhafte Ausstellung von Linol-
drucken von **Frau Hedi Zeim**. Die Kunstwerke nahmen die
Betrachter mit auf eine farbige, geheimnisvolle Reise ins Mor-
genland: Dinge tauchen auf und verschwinden, ein Löwe droht,
geheimnisvolle Schriftzeichen tauchen auf. Am Ende schlüpft
man durch einen Torbogen zurück in die Wirklichkeit.

Und „Morgenland“ hat noch eine andere Bedeutung für die
Künstlerin: Es ist das Morgen, es ist die Hoffnung, dass dann
alles besser wird!

Zum ersten Mal am gleichen Abend stellte **Frau Ulrike Fuchs**
wieder interessante Bücher vor, die sie im Laufe des Jahres mit
Vergnügen und Gewinn gelesen hatte.

Diesmal standen sie unter dem Oberbegriff „Beziehungen – im
weitesten Sinn.“

Wieder einmal verstand es Frau Fuchs glänzend, die Besonder-
heiten der ausgewählten Bücher und diesmal, der Beziehungen
der geschilderten Personen untereinander, darzustellen. Kein
Wunder, dass gleich fast alle der Bücher ausgeliehen wurden.

Der **Buchsonntag** fand den ganzen Tag über regen Zuspruch.
Im Mittelpunkt standen die Neuanschaffungen. Bei den Büchern
folgten wir dem Wunsch nach vielen Krimis und Unterhaltungs-
romanen. Dazu kamen besonders viele Bücher zum Thema
Erstlesen, die erfreulicherweise sehr nachgefragt sind. Bei den
Sachbüchern sind die Naturwissenschaften und die Pädagogik
gut vertreten. Einen deutlichen Schwerpunkt bildeten dieses Mal
Filme auf DVD, nachdem die Bücherei einen neuen Medien-
schrank erhalten hatte. Die beliebten Krimi-Serien wie Drei ???
gibt es von nun an auf CD. Florian und Natascha Gessler hatten
sie gut ausgewählt – fast alle wurden schon in den ersten Tagen
ausgeliehen. Die neuesten Spiele für Kinder und Jugendliche
hatte die Familie Schneiderhan wieder erprobt und besorgt. Der
Firma Fischinger in Ravensburg danken wir an dieser Stelle für
ihre großzügige Spiele-Spende.

Wir freuen uns über die zahlreichen Vormerkungen, die den Tag
über abgegeben wurden. Nur noch wenige Bücher sind inzwi-
schen noch nicht abgeholt worden. Wir legen diese noch bis
Jahresende zurück.

Regen Zuspruch fand wieder das **Büchereifotorätsel**. Wie
beabsichtigt gab es Anlass zu vielen interessanten Gesprächen
zum Thema „Was ist wo in Bodnegg“.

Die Gewinner freuen sich inzwischen über ihre Buchpreise (ein
besonderer Bericht erfolgte schon) und der Rätselfotograph hat
schon Ideen für neue Motive und Fragen.

Am **Seniorenachmittag** galt es zuerst einmal immer neue
Stühle herbeizutragen, bis der Vortragsraum der Bücherei bis
auf den allerletzten Platz gefüllt war.

„**Wie's uim gong ka**“ schilderte Franz Schellinger der großen
Zuhörerschaft, hatte er sich doch vor Jahresfrist bereitwillig und
kurzerhand bereit erklärt, in der Buchwoche zu den Senioren zu
sprechen. Und wie er das dann tat, angefangen von der Schil-
derung, wie es zu seiner Verpflichtung gekommen war, erfüllte
mehr als alle Erwartungen, die die Besucher auf diese Stunde
gesetzt hatten. Mit treffendem Wort und feinem Humor stellte er
seine Betrachtungen an, löste fröhliches Lachen aus und leitete
dann zu ernstem Nachsinnen über.

Den Abschluss der Buchwoche bildete der **Lesewettbewerb** der
Sechstklässler des Bildungszentrums. Dazu erfolgt ein geson-
derter Bericht.





Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich und Magnus, Bodnegg Seelsorgeeinheit Vorallgäu

Unsere neue Homepage finden Sie unter
www.seelsorgeeinheit-vorallgaeu.de

Katholisches Pfarramt Tel. (07520) 2145
Ingrid Pichotta, Fax (07520) 1433
Pfarrweg 15, 88285 Bodnegg
E-Mail: StUlrichundMagnus.Bodnegg@drs.de

Bürozeiten:

Montag	8.30 - 10.30 Uhr
Mittwoch	17.00 - 18.30 Uhr
Freitag	8.30 - 10.30 Uhr

Unser Pastoral-Team

Pfarrer Michael Stork, Pfarrweg 15, 88285 Bodnegg,
Telefon (07520) 2145, Fax (07520) 1433,
E-Mail: StUlrichundMagnus.Bodnegg@drs.de

Elmar Kuhn, Gemeindefereferent

Kirchweg 19, 88287 Grünkraut,
Tel. (0751) 6528373,
Fax (0751) 6528374
E-Mail: Elmar.Kuhn@drs.de

Harald Mielich, Diakon

Rathausstr. 12, 88281 Schlier,
Tel. (07529) 854,
Fax (07529) 912888
E-Mail: Harald.Mielich@drs.de

Sie haben Fragen, Sorgen, Anregungen?

Unser Pastoralteam ist zu folgenden Sprechzeiten für Sie da:

Pfarrer Michael Stork	nach Vereinbarung
Elmar Kuhn	am Dienstag, 9.00 bis 10.00 Uhr in Grünkraut
Harald Mielich	am Mittwoch, 10.00 bis 11.00 Uhr in Schlier

... und jederzeit nach Vereinbarung!

Kath. Kirchenpflege: Werner Senser,

Tel. (07520) 924894
Fax (07520) 924895
E-Mail: werner.senser@t-online.de

Pfarrbüro Grünkraut: Ingrid Pichotta

Tel. (0751) 62766
Fax (0751) 6528374
E-Mail: StGallusundNikolaus.Gruenkraut@drs.de

Bürozeiten:

Dienstag	8.30 - 10.30 Uhr
Donnerstag	14.30 - 16.30 Uhr

Pfarrbüro Schlier: Anita Friedrich

Tel. (07529) 854
Fax (07529) 912888
E-Mail: StMartin.Schlier@drs.de

Spendenkonto für die Kirche:

Kath. Kirchenpflege Bodnegg
Konto-Nr. 52 180 000 bei Raiffeisenbank Vorallgäu
Bankleitzahl: 650 627 93
Allen Spendern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

Katholische Kirchengemeinde Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Unterankenreute

Gottesdienstordnung vom 18.12.2010 bis 26.12.2010



	BODNEGG	GRÜNKRAUT	SCHLIER	UNTERANKENREUTE
Samstag, 18.12.10	17.30 Uhr Beichtgelegenheit 18.00 Uhr Eucharistiefeier	11.00 Uhr Trauung des Paares Michael Birk – Sonya Karschti (durch Diakon Harald Mielich) 14.00 Uhr Miniprobe		
Sonntag, 19.12.10 4. Adventssonntag L1: Jes 7,10-14, L2: Röm 1,1-7 Ev: Mt 1,18-24	16.00 Uhr Rosenkranz Oberwagenbach	9.55 Uhr Rosenkranz 10.30 Uhr Eucharistiefeier	9.00 Uhr Rosenkranz 9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier	9.00 Uhr Eucharistiefeier
Montag, 20.12.10	7.00 Uhr Laudes im Kolpingheim			
Dienstag, 21.12.10		8.00 Uhr Schüलगottesdienst 18.30 Uhr Beichtgelegenheit 19.00 Uhr Eucharistiefeier (JT † Frida u. Josef Steidle)		16.00 Uhr Eucharistische Anbetung
Mittwoch, 22.12.10	8.45 Uhr Schüलगottesdienst		8.00 Uhr Ökumenischer Schüलगottesdienst 18.00 Uhr Miniprobe 18.30 Uhr Beichtgelegenheit 19.00 Uhr Eucharistiefeier	17.00 Uhr Miniprobe
Donnerstag, 23.12.10				18.30 Uhr Beichtgelegenheit 18.30 Uhr Gebet für Kranke 19.00 Uhr Eucharistiefeier im Pfarrsaal
Freitag, 24.12.10 Heiligabend Kollekte: Adveniat	16.00 Uhr Waldweihnacht 22.00 Uhr Christmette Der Kirchenchor singt 4-stimmige Weihnachtssätze	16.30 Uhr Krippenspiel	16.30 Uhr Weihnachtsandacht	20.00 Uhr Christmette Es singt der Kirchenchor
Samstag, 25.12.10 Weihnachten - Hochfest der Geburt des Herrn In der Nacht: L1: Jes 9,1-6, L2: Tit 2,11-14, Ev: Lk 2,1-14 Am Morgen: L1: Jes 62,11-12, L2: Tit 3,4-7, Ev: Lk 2,15-20 Am Tag: L1: Jes 52,7-10, L2: Hebr. 1,1-6, Ev: Joh 1,1-18 oder Joh 1,1-5,9-14		8.25 Uhr Rosenkranz 9.00 Uhr Eucharistiefeier, Hochamt Es singt der Ökumenische Chor	10.00 Uhr Rosenkranz 10.30 Uhr Eucharistiefeier es singt der Kirchenchor	
Sonntag, 26.12.10 Fest der Heiligen Familie L1: Sir 3,2-6.12-14 L2: Kol 3,12-21 Ev: Mt 2,13-15.19-23 Hl. Stephanus	9.00 Uhr Eucharistiefeier der Kirchenchor singt die Missa Pastorita von Nikolaus Betscher für Soli, Chor und Orchester 14.00 Uhr Taufe: Theodore Alexander Jeuck, Johannes Wiest, Nils Villing, Emilia Rosa Bernhart	9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier		10.30 Uhr Eucharistiefeier , es singt der Kirchenchor, Aufführung des Weihnachtsoratoriums



Gottesdienste in St. Theresia Rosenharz

Sonntag, 12. Dezember 2010

10.00 Uhr Messfeier

Dienstag, 14. Dezember 2010

18.30 Uhr Messfeier

Sonntag, 19. Dezember 2010

10.00 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich und Magnus, Bodnegg

Hast'e Töne?!

Lied des Advent ist Nr. 186 und

Einsingen des Weihnachtsliedes Nr. 194 aus Erdentöne-Himmelsklang ist am Heiligabend vor der Christmette.



Einladung zur Sternsingeraktion 2011

Leider haben sich für die Sternsingeraktion 2011 noch nicht genügend Jugendliche gemeldet.

Deshalb möchten wir Dich noch einmal ganz herzlich dazu einladen!

AKTION DREIKÖNIGSSINGEN Wenn Du mitmachen möchtest, komm zu unserem Treffen am Sonntag, den 19. Dezember 2010 um 10.00 Uhr im Raum St. Martinus!

Melde Dich bitte vorher bei Carolin Heine (Tel: 2243), Vera Peucker (Tel: 923065), Gerda Buchmann (Tel: 91235) oder Yvonne Rogg (Tel: 2806) an.

Wir freuen uns auf Dich und hoffen auf Deine Unterstützung!

Eine große Hilfe wäre es uns, wenn sich auch noch freiwillige Helfer bereit erklären würden, die Gruppen, die für Außerhalb eingeteilt sind, als Fahrer zu begleiten.

Bitte geben Sie uns hierzu telefonisch Bescheid.



MINISTRANTEN BODNEGG

!!! Miniprobe für Weihnachten !!!

Liebe Minis,

am Freitag, den 17.12.2010 um 17.30 Uhr findet in der Bodnegger Kirche die Miniprobe für die beiden Gottesdienste am 24. Dezember um 22.00 Uhr und am 26. Dezember um 9.00 Uhr statt. Wir würden uns sehr freuen, wenn ganz viele von euch an einem, oder sogar an beiden Tagen ministrieren können! Eure Omis Vera und Carolin

Freitag, 17. Dezember 2010

7.45 Uhr Schülergottesdienst

Jonas Bröhm, Luisa Mayer, Dominik Buchmann, Luis Pfender

17.30 Uhr Miniprobe

19.00 Uhr Eucharistiefeier

Julian Nester, Simon Pfender, Christoph Buchmann, Philipp Schupp, Emely Heister, Silvio Röttgers
L.: Roswitha Boneberg-Behling

Samstag, 18. Dezember 2010

18.00 Uhr Eucharistiefeier

Laura Gebert, Magdalena Fricker, Evelin Waldruff, Lea Sonntag, Peter-Lukas Gebert, Rebekka Gebert
L.: Almut Gebert

Freitag, 24. Dezember 2010 Heiligabend

22.00 Uhr Christmette

Einteilung in der Miniprobe

L.: Peter-Lukas Gebert

Sonntag, 26. Dezember 2010

9.00 Uhr Eucharistiefeier

Einteilung in der Miniprobe

L.: Rebekka Gebert



Dienst der Blumenschmückerinnen (Pfarrkirche)

Montag, 20.12.10

Frau Bröhm, Tel. 1549

und

Frau Fricker, Tel. 1390

Montag, 27.12.10

Geldspenden für Blumenschmuck in unserer Pfarrkirche nehmen wir jederzeit gerne entgegen, im Opferstock „Blumenkasse“ am Marienaltar.

Vergelt's Gott!



Probetermine unserer Chöre:

Scholaprobe am Montag in G 9 (Grundschule) um 20.00 Uhr

Kirchenchorprobe am Donnerstag in G 9 (Grundschule) um 20.00 Uhr

Kinderchor am Dienstag in G 9 (Grundschule) von 16.30-17.00 Uhr für die Kinder von 5-7 Jahren, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr für 8-13 Jahren, von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr bis zur 7. Klasse. In allen Chören sind neue Mitglieder herzlich willkommen!

Seelsorgeeinheit Vorallgäu jetzt mit eigener Homepage im Internet vertreten

Seit dem 1. Dezember 2010 ist unsere Seelsorgeeinheit mit den Kirchengemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Unterankenreute im Internet vertreten.

Unsere neue Homepage finden Sie unter

www.seelsorgeeinheit-vorallgaeu.de

Dort erfahren Sie alles Wissenswerte über und aus unserer Seelsorgeeinheit sowie den einzelnen Kirchengemeinden.

Wir waren bemüht, die Navigation so einfach wie möglich zu halten, damit auch ungeübte Internetnutzer sich leicht auf unserer Homepage zurechtfinden können.

Das Hauptmenü auf der Startseite weist Ihnen den Weg zu allen wichtigen Punkten, die unsere Seelsorgeeinheit betreffen. Über die horizontale Menüleiste gelangen Sie direkt zu den einzelnen Kirchengemeinden. Probieren Sie es doch einfach aus, um zu erfahren, was es Neues und Wissenswertes in Ihrer Kirchengemeinde gibt.

Wir sind bemüht, unsere Homepage so aktuell wie möglich zu halten. Dabei sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Sie haben Lust und Interesse, sich als Redakteur/in für Ihre Kirchengemeinde vor Ort zu engagieren, oder Sie sind Leiter/in einer kirchlichen Gruppe und möchten auf unserer Homepage vertreten sein, dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Kontaktperson:

Diakon Harald Mielich

Tel.: 07529 / 854

E-Mail: harald.mielich@drs.de



Das Bibel-Lese-Projekt „**Dem Wort auf der Spur**“ gibt Ihnen einen festen Rahmen, sich im Advent auf einen geistlichen Weg mit der Bibel zu begeben.

In noch zwei Treffen besteht die Möglichkeit, den alttestamentlichen Text von **Weihnachten** intensiver kennenzulernen und ihn mit dem eigenen Leben und Glauben in Berührung zu bringen.

Vier Treffen haben schon stattgefunden. Es entstanden bisher jeden Abend sehr ergreifende und interessante Gespräche

**Das letzte Treffen ist geplant am:
20.12.2010, 20 Uhr in Grünkraut im Gemeindehaus**

„Ein Kind ist geboren“ (Jes 9,1-6)

Herzliche Einladung!





Für die Teilnahme brauchen Sie kein Vorwissen, es ist jeder willkommen!
Natürlich kann man auch nur an einzelnen Treffen teilnehmen.

Elmar Kuhn
Gemeindereferent

Philipp Friedel
Jahrespraktikant

Fahrgemeinschaften:

Wenn Sie eine Mitfahrgelegenheit suchen oder anbieten können, dann melden Sie sich doch einfach kurz in den Pfarrbüros.

Veranstalter: Seelsorgeeinheit Voralldäu



Waldweihnacht am Heiligen Abend 24. Dezember 2010

Auch in diesem Jahr wollen wir uns mit Ihnen und Ihren Familien gemeinsam auf den Weg machen und das Kind im Stall suchen.

Durch das äußere „sich auf den Weg machen,“ wird die Suche unseres Herzens deutlich.

Wie Maria und Josef machen wir uns auf, brechen wir auf.

Zu dieser Waldweihnacht möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Um 16.00 Uhr beginnen wir in unserer Pfarrkirche und machen uns von dort aus gemeinsam auf den Weg zur Herberge, Hirtenfeld und wieder zurück in die Kirche.

Die Opferkässchen dürfen Ihre Kinder zu Beginn unserer Feier in die Pfarrkirche vor den Altar bringen.

Wir folgen Maria und Josef den Feldweg zur Herberge und zum Hirtenfeld und finden die Geburt Jesu, den Höhepunkt in der Pfarrkirche, den wir gemeinsam feiern.

Wir möchten an unserer Waldweihnacht auch an Kinder und Familien denken, denen es nicht so gut geht wie uns, deshalb sammeln die Kommunionkinder 2011 am Ende der Feier für das Kinderhospiz in Grönenbach im Allgäu.

Die Waldweihnacht endet um ca. 17.00 / 17.30 Uhr und wird von der Jugendkapelle musikalisch begleitet.

Bitte achten Sie auf wetterentsprechende Kleidung und Schuhwerk, da wir uns bei jeder Witterung auf den Weg machen.

Die einzelnen Wegabschnitte wollen wir besinnlich und in Ruhe miteinander gehen.

Es empfiehlt sich zum Lesen der Liedtexte eine kleine Taschenlampe mitzunehmen.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an dieser Form des Weihnachtsgottesdienstes mit Ihren Kindern teilzunehmen, besteht die Möglichkeit speziell für Familien, den Gottesdienst um 22.00 Uhr in unserer Pfarrkirche zu besuchen.

Wir freuen uns auf diesen gemeinsamen Weihnachtsgottesdienst, der von den Kommunionkindern 2011 und ihren Eltern mitgestaltet wird.

Hauptprobe findet am Samstag, 18. Dezember 2010 um 16.00 Uhr in der Pfarrkirche statt.

C. Stärk



Evangelische Kirchengemeinde Atzenweiler

Donnerstag, 16.12.

17.30 – TrauerZeitRaum

19.00 Uhr Gemeindesaal Atzenweiler

(Bitte Termin beachten, wurde im Flyer fälschlicherweise für den 12.12. angekündigt!)

Treffen für Menschen in Trauersituationen

Das ökumenische Angebot will einen Raum schaffen, wo Menschen sich Zeit nehmen können für sich und ihre Trauer.



Es will Impulse und Möglichkeit bieten, zur Begegnung und zum Gespräch mit Betroffenen.

Das Treffen ist offen für alle, die sich angesprochen fühlen, ungeachtet des Alters, der Konfession oder dem Zugehörigkeitsgefühl zu einer Kirche.

Kontakt: Manfred Bürkle, evangelischer Pfarrer, Evangelisches Pfarramt Atzenweiler, 88287 Grünkraut, Tel. 0751 – 62701

und

Dagmar Knausberg, katholische Religionspädagogin mit Diakonatsausbildung, 88285 Bodnegg, Tel.: 07520 - 924824

Freitag, 17.12.

16.00 Uhr Gottesdienst in Waldburg

„Haus Lebensräume für Jung und Alt“

Pfarrer Bürkle und Diakon Vogt

Sonntag, 19.12. 4. Sonntag im Advent

Wochenspruch:

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich:

Freuet euch! Der Herr ist nahe.

Phil 4,4.5b

10.15 Uhr Gottesdienst

Pfarrer Bürkle

10.15. Uhr Kindergottesdienst

Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.



Mittwoch, 22.12.

8.00 Uhr Weihnachts-Schulgottesdienst in Waldburg

Es findet kein Konfirmandenunterricht statt.

19.30 Uhr Ökumenischer Projektchor (ÖPC)

(bitte

geänderte

„Winterzeit“

beachten)

Probe jeden Mittwoch im Pfarrstadel Grünkraut.

Leitung: Lib Briscoe

Neue Leute sind jederzeit willkommen

Vorankündigung:

Freitag, 24.12. Heiligabend

16.00 Uhr Familiengottesdienst mit dem Krippenspiel der Kinderkirche

Pfarrer Bürkle mit Team

22.00 Uhr Christnachtfeier

Pfarrer Bürkle

Samstag, 25.12. 1. Weihnachtsfeiertag

9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Pfarrer Brennecke

Sonntag, 26.12. 2. Weihnachtsfeiertag

10.15 Uhr Gottesdienst

Pfarrer Bürkle

Evangelisches Pfarramt Atzenweiler,

Atzenweiler 2, 88287 Grünkraut

Pfarrer Manfred Bürkle Telefon: (0751) 62701

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bürozeiten Christine Jehle:

Dienstag und Mittwoch, jeweils von 9.30 – 11.30 Uhr.





Kindergartennachrichten



Sei begrüßt, lieber Nikolaus!

So begrüßten die Kinder vom Kindergarten St. Elisabeth am Montag, 6. Dezember 2010 den Nikolaus und seinen Gehilfen. Eigentlich wollten wir den Nikolaus im Wald treffen, leider machte uns dann das Wetter einen Strich durch die Rechnung.

Aber wir hatten Glück, der Nikolaus hat uns auch im Bürgersaal gefunden.

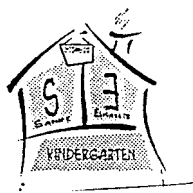
Ganz aufmerksam und mit strahlenden Augen hörten die Kinder dem Nikolaus zu, was er aus seinem goldenen Buch vorlas.

Der Höhepunkt war natürlich das Austeilen der gefüllten Socken. Mit einem netten Fingerspiel und einem Lied verabschiedeten und bedankten sich die Kinder beim Nikolaus.

Wir möchten uns recht herzlich bei Familie Walter für den wunderschönen Vormittag bedanken!

Vielleicht bis zum nächsten Jahr!

Die Kinder und das Team vom Kindergarten St. Elisabeth.



*Wenn einer dem anderen Liebe schenkt,
wenn die Not des Unglücklichen gemildert wird,
wenn Herzen zufrieden und glücklich sind,
steigt Gott herab vom Himmel
und bringt das Licht:
Dann ist Weihnachten!*

Weihnachtslied aus Haiti

Wir wünschen allen Familien unserer Kindergärten, sowie der ganzen Gemeinde ein besinnliches und schönes Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2011 viel Gesundheit, Kraft und Gottes Segen.

Auch möchten wir zum Jahresende nochmals DANKE sagen an alle Menschen, die mit uns in diesem Jahr zusammengearbeitet haben und die uns mit Rat und Tat zur Seite standen.

Die Kindergarten-Teams der Kindergärten St. Elisabeth und St. Martinus

Vereinsnachrichten

SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Ortsverband Bodnegg
lädt ein.**



■ ■ ■ Liebe Mitglieder,
**am Samstag, 18. Dezember 2010
um 14.30 Uhr**

im Gasthaus Nußbaumer

findet der Kaffeenachmittag und gemütliches Beisammensein statt.

Dazu lade ich alle Mitglieder mit Partner/innen herzlich ein.

Gäste sind willkommen.

1. Vorsitzender: Gebhard Hirscher

P.S. Es ergeht keine zusätzliche schriftliche Einladung

CDU Bodnegg

CDU Bodnegg

**Einladung zu einer Winterwanderung
von Bodnegg nach Torkenweiler
am Samstag, 18. Dezember 2010, 14.00 Uhr**

Start ist bei der Raiba Bodnegg. Wir wandern abseits der Hauptstraße auf Wirtschafts- und Nebenstraßen nach Torkenweiler.

In der "Tirolerstube" bei Anton Probst erwartet uns ein zünftiges Vesper.

Ich freue mich auf einige gemeinsame gesellige Stunden.

Für Rückfahrmöglichkeiten nach Bodnegg ist gesorgt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zum Mitwandern herzlich eingeladen

Eugen Abler, Vorsitzender



DLRG Bodnegg-Obereisenbach Offizieller Saisonstart 2010/2011

Hiermit möchten wir Euch ganz herzlich zu unserem offiziellen Trainings- und Saisonstart in unser neu renoviertes Hallenbad in Bodnegg am 20. Dezember einladen.

Für diesen Montag haben wir die einmaligen Trainingszeiten von 17.00 – 19.00 Uhr für die Altersklasse 6 – 12 Jahre (kleines Training) sowie von 19.00 – 21.00 Uhr für die Altersklasse von 12 – 18 Jahren angesetzt. Das **Rettungsschwimmertraining** fällt an diesem Montag leider aus.

Hierzu laden wir auch ganz besonders die Eltern ein, da es neue Strukturen innerhalb unserer Ortsgruppe gibt, die wir Ihnen gern näher bringen wollen. Hierbei sollen auch die Zielvorstellungen sowie das dazugehörige Trainerteam in den einzelnen Trainingsgruppen vorgestellt werden.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme und einen tollen Abend mit Euch!

Herzlichst Euer TL
Christian Brugger



Schützenclub Hubertus Bodnegg EINLADUNG ZUR WEIHNACHTSFEIER

Auch dieses Jahr wollen wir das Vereinsjahr mit



der jahrzehntenlangen Tradition der Weihnachtsfeier beschließen und mit euch in geselliger Runde gemeinsame Stunden verbringen. Alle Jahre wieder findet am 2. Weihnachtsfeiertag, den 26. Dezember, ab 20.00 Uhr, unsere traditionelle Weihnachtsfeier im Schützenhaus Hargarten statt. Hierzu sind alle Mitglieder mit deren Angehörigen und Freunden, ganz besonders auch die Eltern der Jungschützen sowie JEDERMANN recht herzlich eingeladen.

Die Musikkapelle wird unsere Feier wie jedes Jahr musikalisch umrahmen. Neben ein paar weihnachtlichen Beiträgen werden wir Mitglieder ehren und Ehrenscheiben überreichen. Des Weiteren werden wir eine kleine Rückschau halten und die Mitwirkenden des Preisschießens belohnen. Wir sind schon sehr gespannt auf die Proklamation des neuen **SCHÜTZENKÖNIGS**.

Wir würden uns über viele Besucher freuen und wünschen allen einen schönen, vergnüglichen und kameradschaftlichen Abend.

SCHÜTZENCLUB HUBERTUS BODNEGG

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Hiermit laden wir alle aktiven und fördernden Mitglieder zu unserer Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 13. Januar 2011, um 20.00 Uhr, ins Schützenhaus recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des OSM
2. Bericht der Schießleiter
3. Bericht des Jugendleiters
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht der Damenreferentin
6. Bericht der Kassiererin und Kassenrevisoren
7. Entlastung
8. Wahlen
9. Verschiedenes
10. Wünsche und Anfragen

Wir bitten um zahlreichen Besuch der Versammlung, da wichtige Wahlen anstehen.

Für den Ausschuss Sabrina Metzler

Rundenwettkampfergebnisse Luftgewehr I – Kreisoberliga

Unsere erste Luftgewehrmannschaft könnte den ersten Kampf in dieser Saison gewinnen. Mit 3:2 konnten sie den Kampf gegen die erste Mannschaft aus Bergatreute für sich entscheiden und so haben sie den Kampf um den Abstiegsplatz wieder spannend gemacht. Die Mannschaft oft weiterhin auf den Klassenerhalt.

Kämpfe gewonnen:

Max Wagershauser	(1. Startplatz)	369 gegen 364 Ringe
Sabrina Metzler	(2. Startplatz)	383 gegen 371 Ringe
Ulrich Wölflle	(4. Startplatz)	345 gegen 340 Ringe

Kämpfe verloren:

Edmund Heine	(3. Startplatz)	357 gegen 368 Ringe
Brigitte Dimmler	(5. Startplatz)	315 gegen 359 Ringe

Luftgewehr II – Kreisliga

Die zweite Luftgewehrmannschaft musste sich dagegen ganz klar ihrem Gegner aus Wolfegg geschlagen geben. 1364 gegen 1421 Ringe ist ein klares Ergebnis. Nach diesem Ergebnis belegt die Mannschaft momentan Platz 17 (von 24) der Gesamtbewertung.

1. Lukas Glauner	345 Ringe
2. Matthias Jäger-Mayinger	343 Ringe
3. Hilde Bentele	338 Ringe
4. Olivia Kiene	338 Ringe
	1364 Ringe
5. Susanne Wäscher	331 Ringe
6. Erika Baumann	321 Ringe
7. Tobias Kuna	303 Ringe

Luftpistolen II

Knapp verloren ist auch verloren. Mit 2:3 musste sich unsere Mannschaft gegen die Mannschaft des SV Berg geschlagen geben.

Kampf gewonnen:

Joachim Schupp	(4. Startplatz)	339 gegen 336 Ringe
Willi Pflegar	(5. Startplatz)	329 gegen 329 Ringe

Kampf verloren:

Hannes Geray	(1. Startplatz)	348 gegen 363 Ringe
Hubert Huber	(2. Startplatz)	360 gegen 364 Ringe
Martha Nessler	(3. Startplatz)	336 gegen 352 Ringe

Sportpistole II

Auch dieser Kampf ging ganz klar an die gegnerische Mannschaft aus Bergatreute. 744 Ringen waren gegen die 783 Ringe der vierten Mannschaft aus Bergatreute einfach nicht genug.

1. Willi Pflegar	255 Ringe
2. Erwin Egger	248 Ringe
3. Edwin Egger	241 Ringe
	744 Ringe
4. Franz Wagershauser	233 Ringe
5. Albert Götz	182 Ringe

Sportpistole III

Unsere dritte Mannschaft konnte dagegen einen knappen Sieg gegen ihre Gegner, die erste Mannschaft von Bergatreute, erringen. 814 gegen 807 Ringe des Gegners haben gereicht.

1. Edwin Fuchs	281 Ringe
2. Berthold Häfele	269 Ringe
3. Alfred Häfele	264 Ringe
	814 Ringe

Pressewart
Sabrina Metzler



TSV Bodnegg Abteilung Tanz

Kursangebot

Bauch-Rücken-Fitness



Der Kurs beinhaltet funktionelle Gymnastik zum Wiederaufbau und Erhaltung der Wirbelsäule stützenden Muskulatur. Elemente zur Stärkung der Beckenbodenmuskulatur gehören ebenso ins Programm. Stretching und Entspannungsübungen sind feste Bestandteile in jeder Kursstunde.

Bitte eine Iso-Matte oder Decke mitbringen.

Kursbeginn: **Mittwoch, 12. Januar 2011**
 Uhrzeit: 9.00 Uhr – 10.10 Uhr
 Kursdauer: 10 Treffen
 Ort: Dorfgemeinschaftshaus
 Kursgebühr: 20.00 € für Vereinsmitglieder
 35.00 € für Nichtvereinsmitglieder
 Kursleitung: Ulrike Heß
 Anmeldung und Info: Telefon 0751 64278

PS: Babys und Kleinkinder dürfen gerne mitgebracht werden.

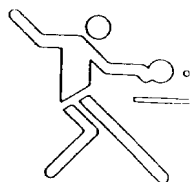


TSV Bodnegg Abteilung Tischtennis Ergebnisse

TSV Herren II - TC Lindenberg III 9:3
SF Urlau II - TSV Herren 6:9

Mit den zwei Siegen hat sich die Herrenmannschaft auf den 4. Platz in der Kreisklasse A Allgäu verbessert. Das ist doch noch ein sehr versöhnlicher Vorrundenabschluss.

Nach der recht langen Weihnachtspause beginnt am 29. Januar die Rückrunde mit dem Spiel in Vogt.



Letzte Vorrundenspiele

Dienstag, 14. Dezember

18.30 Uhr TSV Jugend - SVW Weingarten II

Freitag, 17. Dezember

19.30 Uhr TSV Herren II - TC Lindenberg III

Außer den zwei Punktspielen stehen für die Bodnegger Tischtennisspieler noch die Vereinsmeisterschaften auf dem Programm. Die Herren mussten den eingeplanten Termin allerdings verschieben und ein neuer ist noch nicht festgelegt.

Für den Nachwuchs findet der Jahresabschluss wie geplant am Samstag, 18. Dezember, ab 14.00 Uhr, in der Bodnegger Sporthalle statt.

KOLPING

Wir möchten allen Gästen und Spendern des Rorate - Frühstücks im Dorfgemeinschaftshaus, ein herzliches "Vergelt's Gott" für die großzügige Spende an den Förderkreis für Tumor- und Leukämiekranker Kinder e.V. Ulm sagen. Durch Ihre Mithilfe konnten wir 350 Euro überweisen.

Das Kolpingteam

Kolpingfamilie feiert Kolpinggedenktag

Auch den diesjährigen Kolpinggedenktag begann die Kolpingfamilie mit einer Wortgottesfeier zusammen mit den Kindergärten St. Elisabeth und St. Martinus in der Pfarrkirche Bodnegg. Musikalisch umrahmt wurde die Wortgottesfeier vom Kinderchor und geleitet durch den Vorsitzenden Eugen Abler. In seiner Anspra-

che ging er passend zum Thema: „Mache dich auf und werde Licht!“ der Frage nach: „Wie kann ich für andere Licht sein?“ Für jeden Menschen gäbe es täglich Möglichkeiten, den Mitmenschen Mitgefühl, Anteilnahme und damit Zeichen der Menschlichkeit zu zeigen. Als Beispiele nannte er: Kinder machen ihren Eltern eine Freude, größere Kinder helfen Mitschülern, die sich bei den Hausaufgaben schwer tun, Mitmenschen ein Wort des Trostes schenken, ein aufmunterndes Lächeln, eine spontane Gefälligkeit, ein gutes Wort, ein Krankenbesuch.

Mit der Geburt Jesu, die wir an Weihnachten feiern, sei Licht in die Finsternis der Welt gekommen. Sein wichtigstes Gebot sei das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe. „Behandeln wir andere Menschen so wie wir selbst behandelt werden möchten, dann sind wir Licht für unsere Mitmenschen, schenken Freude und werden zum Vorbild für andere. Wer diesen Grundsatz zum persönlichen Anliegen macht, wird nicht ärmer, im Gegenteil, der Schenkende wird vielmehr zum Beschenkten. Wer anderen Menschen zum Licht wird, der findet Freude und Erfüllung und einen tiefen Sinn im Leben und handelt im Sinne Jesu“, so Abler.

Traditionsgemäß trafen sich nach der Wortgottesfeier die Mitglieder der Kolpingfamilie zum obligatorischen Rehessen. Vorsitzender Eugen Abler ermahnte seine Mitglieder, im Eifer für Kolping und die Kirche nicht zu erlahmen. Es sei hilfreich, auf den Gründer Adolph Kolping zu schauen. Mit seinem unerschütterlichen Gottvertrauen kannte Kolping keine Resignation. Er machte anderen Menschen Mut, durch eigene Schritte ihre Situation zu verbessern. Die Probleme der heutigen Zeit seien nicht weniger, sondern nur anders geworden. Als Gebot der Stunde zitierte Abler den Bamberger Erzbischof Schick mit dem Satz: „Ein Christ heute muss in der einen Hand die Bibel und in der anderen Hand die Tageszeitung halten und beides zusammen bringen“.

Das Leben sei ein sehr persönlicher Auftrag von Gott, den jeder für sich finden und das Beste daraus machen müsse. Dann mache das Leben Sinn. Immer wieder gelte es, sich an Adolph Kolping zu orientieren.

Ehrungen:

Höhepunkt der gemeinsamen Feier war die Ehrung langjähriger, treuer Kolpingmitglieder. Der Vorsitzende dankte den Jubilaren für ihr Engagement, die gemeinsamen Wege, ihre Verlässlichkeit und ihr gutes Beispiel, das sie durch ihre Treue anderen gegeben haben und empfahl ihr Beispiel zur Nachahmung.

Für 25 Jahre wurden geehrt Sabine Rist, Martin Fuchs, Helmut Leuthold und Tonio Schellinger.

Für 40 Jahre Vorsitzender Eugen Abler

Für 50 Jahre Alfons Bottlinger und Hans Leuthold und für seltene 60 Jahre Mitgliedschaft die Gründungs- und Ehrenmitglieder der Kolpingfamilie Georg Hänslar und Hans Hummel. Als äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung erhielten die Geehrten eine Urkunde mit Ehrennadel.



Ehrung treuer Kolpingmitglieder

Von links: vordere Reihe Hans Hummel und Georg Hänslar

2. Reihe: Martin Fuchs, Eugen Abler, Hans Leuthold und Alfons Bottlinger

nicht auf dem Bild: Sabine Rist, Helmut Leuthold und Tonio Schellinger



[boku] bodnegg kulturell e.v.

Sie suchen noch ein kleines, aber trotzdem ein besonderes Weihnachtsgeschenk?

Mit Gutscheinen und Eintrittskarten zu unseren Veranstaltungen liegen Sie immer richtig.

Schon jetzt erhalten Sie in unserer VVK-Stelle Fairkauf Rupp Karten für

**Mike Jörgs „Wa(h)r was?“ –
der satirische Jahresrückblick 2010
am Freitag, den 7. Januar 2011 um 20 Uhr.**

Eintrittspreise 10 Euro, ermäßigt / Mitglieder 7 Euro.

Reservierung und Infos unter 07520-914270 und
www.boku-bodnegg.de

**Das neue, 28. Halbjahresprogramm 2011/1 liegt schon
jetzt in gedruckter Form überall in Bodnegg aus.**

**Ebenfalls unter www.boku-bodnegg.de
finden Sie 8 gute Gründe, Mitglied bei [boku] zu
werden.**

**Das gesamte [boku] Team wünscht Ihnen allen ein
besinnliches Weihnachtsfest und ein friedvolles,
gesundes neues Jahr 2011.**



Hamü!

!!! Terminvormerkung!!!

Liebe Kinder,

Liebe Eltern,

bitte merken Sie sich den Termin für

unsere Haslachmühle im Jahr 2011 schon jetzt vor!

Termin: 07.08-13.08 2011

Zusätzlich haben wir für dieses Jahr wieder ein Winterferienprogramm.

Weihnachtsbasteln:	23.12.10	15.00-17.00 Uhr
Plätzchenbacken:	28.12.10	16.00-18.00 Uhr
Spielenachmittag im La vie	04.01.11	14.30-16.00 Uhr
Spielen im Schnee:	06.01.11	15.00-17.00 Uhr

Winterferienprogramme gibt es im:

- Rathaus
- Schupp
- Brockmann
- Raiffeisenbank
- Sparkasse

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr 2011.

Bei weiteren Fragen: Isabel Wagner 07520-1253; Valerie Fuchs 07520-1588; Bianca Wäscher 07520-2789



Stiftung Liebenau

Stiftung Liebenau

Zu Weihnachten will die Sozialstation Schlier ihre Kunden mit Weihnachtsgebäck verwöhnen. Fleißige Hände fand sie in der St. Gallus-Hilfe der Stiftung Liebenau in Rosenharz. Für den Gabentisch der Sozialstation backen dort Menschen mit Behinderung herrlich duftende Zimtsterne, Makronen, Nussecken, Spitzbuben und Lebkuchen.

Die Zusammenarbeit ist neu. Astrid Meder, Geschäftsführerin der Sozialstation Schlier, suchte Partner, die für einen guten Zweck backen. Albert-Jan Brunzema, Leiter der Werkstatt in Rosenharz, lud die Weihnachtsbäckerei ins Haus ein. Seit Nikolaus riecht es in der eigenen kleinen Küche nun nach Zimt und Zucker, Erinnerungen werden wach. Die Beschäftigten genießen es. Die Gesichter strahlen.

Backen für einen guten Zweck

Gabi Mutschke und Helga Brüchle leisten freiwillig Dienst in der Küche. Akkurat häufeln sie den Teig aus Nuss und Kokos auf das Blech. In den Pausen lockt der Duft viele Beschäftigte in die Kantine. Sie würden gerne von den feinen Keksen naschen. Petra Neumann, Fachkraft für Arbeit und Bildung, ist konsequent: „Zuschauen darf jeder.“ Aber das Gebäck wandert in geheimnisvolle Behälter und „ist ein Geschenk für Bewohner unserer Gemeinde.“

Heimelige Stimmung in der Kantine

Auch in der Kantine Rosenharz wird für die Sozialstation Schlier gebacken. „Es macht Spaß“, so Dominic Marohn beim gemeinsamen Werken in der Küche. Thomas Gutschera singt, Gabi Mutschke stimmt mit ein. „Das Miteinander ist wichtig“, wissen Balbine Schuler und Gabi Schönweiler von der Kantine Rosenharz. Gemeinsam mit den Beschäftigten kochen sie im Herbst Kürbissuppe und backen Plätzchen in der Vorweihnachtszeit. Den Teig für die Schneebällchen locker zwischen den Handflächen zu rollen ist gar nicht so einfach. Gabi Mutschke fragt nach: „Ist es richtig so?“ Gabi Schönweiler lobt. Sie weiß, das Feingebäck ist eine Herausforderung für die Finger. Noch viele Tage werden sie backen, damit die Sozialstation in Schlier an Heiligabend ein Geschenk für alle hat, die krank und pflegebedürftig sind.



Willkommen in der Weihnachtsbäckerei in der Gallus-Werkstatt Rosenharz: Helga Brüchle (links) und Gabi Mutschke (rechts) formen und backen mit Petra Neumann, Fachkraft für Arbeit und Bildung, Kokos- und Nussecken.



Schneeflocken sind gar nicht so einfach. Thomas Gutschera braucht viel Geduld. Hauswirtschaftsleiterin Balbine Schuler unterstützt mit Lob und Anerkennung.



Es ist so weit: Dominic Marohn darf die selbstgebackenen Plätzchen verpacken. Gabi Schönweiler, hauswirtschaftliche Mitarbeiterin in der Kantine Rosenharz, leitet an: „Die Nussecken zuerst“, und hilft beim Binden der bunten Schleifen.

Bilder und Text: Lioba Scheidel

Rechtliche Betreuer für Rosenharz gesucht!

Der Betreuungsverein St. Martin im Kreis Ravensburg e. V. sucht für Bewohner der St. Gallus Hilfe für behinderte Menschen, Region Rosenharz-Bodnegg, ehrenamtliche rechtliche Betreuer. Geistig behinderte Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln, benötigen Unterstützung von diesen ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuern. Es geht zum einen um den persönlichen Kontakt, d. h. einen Besuch etwa alle sechs Wochen und um die rechtliche Vertretung, z. B. den Schriftwechsel mit dem Sozialamt oder Notariat. Bei ihrem Engagement werden die Betreuer vom Betreuungsverein St. Martin in ihre Arbeit eingeführt, beraten und fortgebildet. Auslagen werden mit einer Pauschale erstattet. Wer sich beim Betreuungsverein St. Martin informieren möchte, kann die Geschäftsführerin, Monika Bettinger, unter Telefon (0751) 17870 erreichen.



Was sonst noch interessiert

x-mas-Rockparty in Grünkraut

Samstag, 18. Dezember, 20 Uhr



Einlass ab 16 Jahre – Ausweiskontrolle
Landjugend Grünkraut

Wolfegger Weihnachtsmusik

am Sonntag 26. Dezember 2010 (Stefanstag)

Am zweiten Weihnachtsfeiertag (Sonntag, 26.12.10) findet wieder die alljährliche Wolfegger Weihnachtsmusik um 19 Uhr in der Pfarrkirche in Wolfegg statt. Der Männerchor Liederkrantz Altann unter der Leitung von Peter Schad singt weihnachtliche Weisen und der junge Posaunist Philipp Föhr aus Haidgau spielt festliche Musik auf der Posaune. Die renovierte Orgel von Jakob Hör wird ihre barocke Pracht entfalten bei barocker Orgelmusik für die Weihnachtszeit gespielt von Franz Ott. Gemeinsam gesungene Weihnachtslieder ergänzen das Programm. Der Eintritt ist frei. Es darf aber gerne für die Erneuerung der Kirchenmauer in Altann gespendet werden.

Ihre Holzspezialisten

HOLZBAU

Wösle & Sterk GmbH

Hausacker 2
88285 Bodnegg

Tel.: 07520 / 914000 Fax: 07520 / 914001
E-Mail: info@woesle-sterk.de
www.woesle-sterk.de

Zimmerei
Sanierungsarbeiten

Innenausbau
Bedachungen

Gebäudeenergieberatung
Bauthermografie

Energetischen Schwachstellen auf der Spur
Gebäudecheck mit Wärmebildkamera

Große Untausch-Aktion

€ 1.000,- für Ihren alten Rasentraktor*
oder € 150,- für Ihren alten Rasenmäher*

ALT GEGEN NEU



*Einzige Bedingung: Der Motor muss funktionieren!

www.john-das-schaf.de

Markdorf: Leimbacher Straße 15, Telefon 07544 - 9570-0, Fax -70, markdorf@truebenbacher.de • Ravensburg: Parkstraße 56, Telefon 0751 - 366028-50, Fax -51, ravensburg@truebenbacher.de

Winter-Inspektion

Inspektion aller Marken



Rasenmäher
Standard-Inspektion
€ 49,90
PLUS-Inspektion
€ 79,90

Zum Winter-Sonderpreis
inkl. kostenlosem Abhol- und Zustell-Service
••• Service für Forst- und Gartengeräte •••





KOMPETENT SEIT 75 JAHREN
EIN FAMILIENUNTERNEHMEN IN 3. GENERATION

HENGGE
BESTATTUNGEN

- ERLEDIGUNG ALLER FORMALITÄTEN
- SÄMTLICHE BESTATTUNGSARTEN
- ÜBERFÜHRUNGEN
- HAUSBESUCHE AUF WUNSCH
- VORSORGE
- KOSTENLOSER TAXISERVICE

VERTRAUEN SIE UNSERER ERFAHRUNG

WIR SIND IMMER FÜR SIE DA

RAVENSBURG
LEONHARDSTR. 11 (WANGENER STR.)
GARTENSTR. 62
BEI DER OBERSCHWABEN KLINIK (ST. ELISABETH)

WESTSTADT
MARIENBURGER STR. 21 (NEBEN CAFE SCHIMPF)

WEINGARTEN
RAVENSBURGER STR. 32 (GEGENÜBER DEM KRANKENHAUS 14 NOTHELFER)

WWW.BESTATTUNGEN-HENGGE.DE

ZU JEDER ZEIT TEL.: 0751/23859

Fröhliche Weihnachten, viel Glück und Erfolg im neuen Jahr!

Weihnachtliche Tischwäsche
Kuscheldecken
Geschenkideen
Wohnaccessoires
Gardinen & Nähstudio

Ihr Haller-Team Weingarten (v.l.: Rita Rudolph, A. Meschenmoser, H. Jann, E. Schad, R. Madlener, C. Dobler)

Markus Haller Raumgestaltung
Vogteistr. 7, 88250 Weingarten
T. 0751/43680 www.haller-raumgestaltung.de

Bauerntheater Roetenbach
Mitglied im Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V. bei Wolfegg

Wir laden herzlich
in den Löwensaal ein, und präsentieren Ihnen...

Der verkaufte Großvater
Bauernkomödie in 3 Akten von Anton Hamik Regie: Jürgen Weber

Spieltermine:
26., 27., 28. und 30. Dezember 2010 jeweils um 20 Uhr
1., 2., 3., 5. und 7. Januar 2011 jeweils um 20 Uhr
6. Januar 2011 um 14 Uhr Familienvorstellung

Kartenvorverkauf: Alfons Milz, Tel. 07527 6483
weitere Infos im Internet unter www.roetenbach.de/bauerntheater

FRÖHLICHE WEIHNACHTSZEIT

METZGEREI Fiegle IMBISS PARTYSERVICE
Bergstraße 3 • 88267 Vogt
Tel. 07529-12 15 • Fax 07529-12 62
Filiale 88281 Schlier Tel. 07529-65 41
Jetzt auch im Internet: www.metzgerei-fiegle.de

Unser Angebot der Woche
Zum Wochenende: Donnerstag, 16.12.10 bis Samstag, 18.12.10

	Preis	Hit	100 g	
Hackfleisch gemischt vom Schwein und Rind			100 g	0,59 €
Cordon bleu vom Schwein			100 g	0,95 €
Krakauer herzhaft			100 g	0,89 €
Schübling frisch und knackig			100 g	0,79 €
Joghurt Heringstopf			100 g	1,39 €

Bitte beachten Sie unsere Verkaufswagen-Standzeiten in Bodnegg
(Verkaufswagen-Standort „Raiffeisenbank“, Dorfstr. 18) wie folgt:
Dienstags von 9.30 - 10.30 Uhr • freitags von 8.30 - 10.30 Uhr

Immobilien

Sie möchten verkaufen?

Unsere Leistungen:

- Schnelle und unkomplizierte Marktpreiseinschätzung.
- Wir bieten Ihre Immobilie fachgerecht in den gängigen Medien an und achten auf solvente Käufer.
- Besichtigung, Verhandlung, Abwicklung:
Wir nehmen Ihnen diese zeitaufwändigen Aufgaben durch Erfahrung und mit viel Fingerspitzengefühl ab und begleiten Sie bis zum Notartermin.

Wichtig für Sie: Grundsätzlich fällt eine Maklerprovision nur im Erfolgsfall an.

Sie möchten vermieten?

Wir finden für Sie solvente, zuverlässige Mieter.
Wichtig für Sie: Dieser Service ist für den Vermieter kostenfrei.

Unsere Immobilien-Angebote unter:
www.raiffeisenbank-vorallgaeu.de

Herr Merath | Tel.: 075299710-41 |
E-Mail: siegfried.merath@raiffeisenbank-vorallgaeu.de

Raiffeisenbank Vorallgäu eG
AMTZELL | BODNEGG | SCHLIER | UNTERANKENREUTE | WALDBURG

Fröhliche Weihnacht und ein herzliches Dankeschön für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen. Viel Glück im neuen Jahr wünscht Ihnen Ihr Haller-Team

Große Teppichboden-Verlegeaktion 27.-30.12.2010 zum Festpreis - nur 4 Tage!

Verlege-Festpreis verklebt verlegen pro Zimmer bis 30 m², zzgl. Teppichboden von Haller **nur 75.- €/ Zimmer ***

* keine gewerblichen oder Büroräume, keine Flure.

Haller Raumgestaltung, 88263 Sattelbach bei Horgenzell
Tel. 07504/97000, www.haller-raumgestaltung.de



GRAF & EGGER GbR
Ihr Spezialist für Keramik & Natursteine



Krumbacher Str.4
88069 Tettnang - Tannau
Telefon 07542 - 53555
Fax 07542 - 54585
info@grafegger.de

Ihr Fliesenfachbetrieb

www.grafegger.de

Druck + Verlag Wagner, 70799 Kornwestheim
Postvertriebsstück E 12251 C - Gebühr bezahlt -
Dt. Post AG

 **besinnlich Weihnachten feiern mit**
sizilianischen Zitrusfrüchten
Aus kontrolliertem biologischen Anbau
Wir liefern Clementinen und Orangen in 7,5-kg-Kisten
Kiwi, Zitronen und Grapefruit auch einzeln.
Fruchtig-frisch - frei Haus
Vorbestellung und Info: 01 70 - 9 61 16 86
J. Stimmli, Meisenweg 4, 88267 Vogt, Tel. 0 75 29 - 16 86
Zertifizierter Betrieb Kontrollnr.: D-BW-006-17674-H

WEIHNACHTS-BÄUME
Viele Sorten 1 - 5 m
Wunderschönes Zierreisig!
Mit den bekannten Probierwürstchen!
★ Lust ...auf Festtagsbraten...?
Allerlei Leckerer vom Damhirsch



HIRSCHHOF STEHLE
Edensbach/
Waldburg
Tel. 0 75 29 - 36 75

ZAHNARZTPRAXIS DR. HORST-DIETER WILL
Die Praxis ist vom
24.12.10 bis einschließlich 7.1.11
geschlossen,
mit Ausnahme von **Dienstag, den 28.12.10**
ist unsere Praxis geöffnet.
In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an den
Zahnärztlichen Notdienst, den Sie unter der
Nummer 0 18 05 - 91 16 30 oder 0 18 05 - 91 16 20
erfragen können.
Wir wünschen allen Patienten
geruhsame Feiertage und alles Gute im Jahr 2011.

Sennheiser Bügel-Funkkopfhörer RS 115
offenes System, 22 - 19.500 Hz, inkl. Ladestation

Statt € 119,99
Jetzt € 99,99

Video-, Rundfunk- und Fernsteuertechnik
Wolfgang Marb
Verkauf - Reparaturen - Meisterbetrieb
Theresienstraße 31 • 88279 Amtzell
Telefon 0 75 20 - 9 61 50 • Fax 9 61 51

www.taurusedelmetallshop.com
Ladengeschäft Lindau
An- u. Verkauf
Goldbarren Wiener Philharmoniker
Silberbarren American Silver Eagle
Silbermünzen Goldmünzen
Krügerrand Maple Leaf
Telefon 08382-943 58 56
Oberer Schranneplatz 2
88131 Lindau (Insel)

welloase
wellnessmassagen für Frauen
Genießen oder schenken Sie eine
Hawaiianische Ganzkörpermassage
Ayurvedische Ganzkörperölmassage
Margarethe Späth Schmitteäcker 4 Waldburg
T 07529 | 3780 M 0160 | 6863106
Termine nach telefonischer Vereinbarung

BUCHMANN'S WOCHENANGEBOT:

GROSS-AUSWAHL AN KÄSE, MILCH UND MOLKEREIPRODUKTEN

GOLDGELB GERAUCHTER KASSLER HALS oh. Bein 1 kg nur **6,90**

MAGERER BIOLAND RINDERGULASCH 1 kg nur **8,99**

AROMATISCHER SCHWARZWÄLDER SCHINKEN 100 g nur **1,29**

HERZHAFTES SCHINKENWURST 100 g nur **0,79**

AUS DER SB-THEKE: BOCKWURST 5 Stück à 100 g, 1 Pack nur **2,29**

13.12. - 18.12.2010

75 JAHRE

Buchmann
Fleisch- und Wurstspezialitäten aus Oberschwaben

Buchmann GmbH
88287 Grünkraut - Gullen
Kaufstrasse 6 - 8
Tel. 07 51 / 76 05 29
www.buchmann-gmbh.de